№ 112. Montag den 17. Mai 1847.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Bekanntmachung.

Es ist bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Queckenwurzel ein vorzügliches und wohlfeiles Ersatzmittel für unsere bisherigen Nahrungsstoffe zu finden sei. In der Provinz Pommern sollen die dieserhalb gemachten Versuche sehr wohl gelungen seyn. Die Bereitung des Queckenbrodes geschieht hiernach folgendermaßen:

die gelblich langen Queckenwurzeln werden gereinigt, demnächst sorgfältig gewaschen, etwas hart getrocknet, zu Häckel geschnitten und auf der Kornmühle gemahlen. Acht Pfund Häcksel geben sieben Pfund gelbliches Mehl, dem Gerstenmehl ganz ähnlich. Dieses Mehl wird mit einem gleichen Theile Roggenmehl, selbst nur mit einem Drittheile desselben vermengt, zum Teig eingerührt, gesäuert und gebacken.

Es ist mir gegenwärtig solches Brod, welches zu zwei Drittheilen aus Queckenmehl und nur zu einem Drittheile aus Roggenmehl in der hiesigen Provinz gebacken war, vorgelegt worden und ich habe dasselbe nicht nur genießbar, sondern wohlschmeckend gefunden. Ich finde mich daher veranlaßt, das Publikum hierauf aufmerksam zu machen und die Bereitung des Queckenbrodes dringend zu empfehlen.

Ferner bemerke ich, daß das Königliche Landes-Oeconomie-Collegium auf die Benutzung der jungen Rapspflanze hinweist, indem dieselbe schnell wächst, ein schmackhaftes dem Spinat ähnliches Gemüse giebt und dabei auf gutem Boden sehr beträchtliche Massen liefert. In 4 bis 6 Wochen, unter günstigen Umständen noch früher, kann ein damit besätes Feld seinen Ertrag geben.

Posen, den 14. Mai 1847.

Der Ober-Präsident des Großherzogthums Posen.
v. Beurmann.

Inland.

Berlin den 14. Mai. Se. K. H. der Großfürst Konstantin ist am 12. von hier bereits wieder nach Hannover abgereist, um am dortigen Hofe, vor seiner größeren Reise nach Frankreich und England, mit seiner hohen Verlobten, der Prinzessin Alexandrine von Altenburg, einige Tage zuzubringen.

Wir freuen uns, unsern Lesern die Nachricht mittheilen zu können, daß der als Gelehrter wie als Schulmann gleich ausgezeichnete Prof. Bellermann, dessen Gesinnung stets allgemeine verdiente Anerkennung fand, von dem Magistrat zum Direktor des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster gewählt worden ist. Hr. Bellermann, welcher diese Stelle bereits während der langwierigen Krankheit des verewigten Dr. Ribbeck, so wie seit dessen Tode verwaltet hat, erfreut sich der Achtung und Liebe der Lehrer und Schüler des gedachten Gymnasiums, so daß die am 11. d. M. durch den Stadtrath Duncker geschehene Mittheilung des Ergebnisses dieser von dem Magistrat getroffenen Wahl mit Freuden aufgenommen wurde. — Der Dr. Meyen wird die zwei Jahre Festungsarrest, welchen er nach dem Urtheil zweiter Instanz unterliegt, auf der Festung zu Stettin zubringen.

Vor dem Stich- oder Abrechnungstage der Getreidehändler (17. d. M.) scheint keine Hoffnung zu sein, daß die Getreidepreise heruntergehen werden, wenn auch die Saaten so günstige Witterung eine ergiebige Ernte verspricht. Für Weizen und Hafer, von welchen Getreide-Gattungen jetzt hier eine bedeutende Zufuhr stattfindet, waren bei dem geringeren Begehr danach, ungeachtet aller Anstrengungen, keine höheren Preise zu erlangen. Im Ganzen waren die Geschäfte nur matt.

Das fruchtbare, warme und regnerische Wetter hält an. Die berüchtigten drei kalten Tage haben uns in diesem Jahre keine kalte Stunde gebracht, dagegen gestern (am 13.) Morgens ein fast tropisches Gewitter mit reichlichem Blitz, Donner und Regen.

(Publicist.) Von den wegen der tumultuarischen Excesse des 21. bis 23. v. M. noch Verhafteten (114 an der Zahl) werden, außer den bereits Abgeurtheilten, etwa noch 100 vor Gericht gestellt werden. Die übrigen sind theils dem Polizeirichter überwiesen, theils entlassen. — In dem Polenprozeß werden nächstens sämmtliche Anklagen dem Gerichte übergeben werden können. Sie werden übrigens, getrennt von der Haupt-Anklage-Akte, in Deutscher und Polnischer Sprache gedruckt, und den Angeklagten geräumige Frist vor dem darauf anzusetzenden Termin behändigt werden, und zwar ausnahmsweise auch den verhafteten Angeklagten, denen sonst in der Regel keine Schriften in das Gefängniß verabfolgt zu werden pflegen. Wie man hört, haben auf geschehene Anfrage die Justiz-Commissare in Posen es fast sämmtlich abgelehnt, für die Angeklagten hier als Vertheidiger aufzutreten. Das Kammergericht hat die hiesigen Justiz-Commissare zu freiwilliger Uebernahme der Vertheidigung aufgefordert, und ihnen eine Entschädigung von 6 Thlrn. für jeden Termin zugesichert. Es haben sich aber auch hier nur vier gemeldet. (Spen. Ztg.)

Berlin. — Weder Consumenten noch Händler wollen jetzt Getreide kaufen, indem sie der festen Ueberzeugung leben, daß die Getreidepreise nun täglich heruntergehen werden. — Es ist daraus das Erfreuliche zu entnehmen, daß hier wenigstens der Bedarf der Lebensmittel oder der Mangel an denselben nicht so groß ist, als Spekulanten zum Nachtheil der Armen immer glaublich zu machen suchten, und daß die enorm hohen Preise der Lebensmittel größtentheils nur erkünstelt sind. — Der hiesigen Kommune werden seit Kurzem von vielen Gutsbesitzern Kartoffeln für fast die Hälfte des Preises, als jene noch neulich kosteten, zum Verkauf angeboten. Für den Wispel guter Kartoffeln wird jetzt nur noch 20 Thaler gefordert, während man vor einigen Wochen recht gern noch dafür 34—38 Thaler zahlte.

Dem Hamb. Corresp. wird aus Berlin geschrieben: „Das Gerücht von der Vertagung des Landtages wiederholt sich; — man erzählt, es sei die Absicht des Gouvernements, die ursprünglich bestimmten acht Wochen den Verhandlungen ungeschmälert, zu widmen, — alles Weitere aber erst bei der Wiederberufung im October abmachen zu lassen."

Königsberg den 11. Mai. (Z. f. Pr.) Die freie evangel. Gemeinde ist vom Polizei-Präsidenten auf Grund des Patents vom 30. März d. J. aufgefordert worden, den gesetzlichen Bestimmungen alsbald zu genügen und ihren Austritt beim hiesigen Stadtgerichte anzuzeigen, auch daselbst die vorgenommenen und von Neuem angemeldeten „Civilehen" contractlich abschließen zu lassen. Wie man hört, weigert sich die freie Gemeinde, ihren Austritt aus der alten Kirche zu erklären und anzuzeigen, indem sie behauptet, sie habe sich nur von der Herrschaft des „Consistoriums" losgemacht; aus der „alten, evangelischen Kirche" sei sie nicht ausgetreten und wolle es auch nicht, eine Landeskirche aber kenne sie nicht. Wenn Jemand aus der frei-evangelischen Gemeinde dem Patente vom 30. März §. 17 genügen wolle, was nach den Freiheits-Grundsätzen derselben jedem Einzelnen unbenommen bleibe, so möge er bei seiner gerichtlichen Anzeige gleichzeitig und ausdrücklich erklären: daß er zwar Mitglied der frei-evangelischen Gemeinde sei und von der gerichtlichen Civil-Ehe Gebrauch machen wolle, aber durch seinen Uebertritt zu der besagten Gemeinde keineswegs aus der evangelischen Kirche ausgetreten sei.

Danzig. — Auf K. Befehl ist die Uebernahme der Pfahlbrücke von Thorn auf den Staat zurückgewiesen worden. Die städtischen Mittel sollen indeß zu gering sein, um eine Brücke zu erhalten, die auch für den Transport schwerer Geschütze geeignet sein muß. — Die von Thorn nach Kulm gesandten Truppen sind noch nicht zurückgekehrt. Ein Kornmesser stand dort an der Spitze eines Haufens, welcher die Stadt anzünden und die Speicher plündern wollte. Die eigene Frau des Kornmessers hat den Anschlag angezeigt, worauf die Meuterer verhaftet wurden.

Stettin den 12. Mai. Nach der neuesten Zählung hatte am Schluß des vorigen Jahres die Provinz Pommern 1 Mill. 149,198 Einwohner, das ist 60,458 mehr als im Jahre 1843. Die Gesammtbevölkerung bestand aus 1 Mill. 130,931 evangelischen, 9797 römischkatholischen, 16 Griechischen Christen, 1 Menoniten und 8225 Juden mit und 228 ohne Staatsbürgerrecht.

Ausland.

Deutschland.

Stuttgart. (Schwäb. Merk.) In Folge der bedauerlichen Ereignisse in Stuttgart am 3. Mai sind Sr. Majestät dem Könige am 5. d. M. Ergebenheits-Adressen vom ständischen Ausschusse und von der Stadt Ludwigsburg überreicht worden.

Wie wir erfahren, sind dem Stadtrath Gewehre zur Bürgerbewaffnung zur Verfügung gestellt worden; derselbe soll jedoch noch keinen Beschluß gefaßt haben. Wir hoffen, daß das Anerbieten dankbar angenommen werde.

Baden. (Karlsr. Ztg.) Die unverzinslichen Vorschüsse aus der Staats-kasse zur Anschaffung von Saat-Früchten, namentlich Saat-Kartoffeln, sollen bis jetzt über 40,000 Fl. betragen. Die Regierung hat sich mit dem Ankauf und der Aufbewahrung von Saat-Kartoffeln nicht selbst befaßt, allein dies war auch nicht nothwendig, weil mehrere Gegenden des Landes, besonders die Orte am Kaiserstuhl, mit Kartoffeln reichlich versehen waren und jetzt noch einen großen Vorrath besitzen, aus welchem die ärmeren Orte, mit den Geldvorschüssen in der Hand, ihren Bedarf befriedigen konnten und ohne Zweifel auch befriedigt haben.

Aus Franken. — Die Deutsche Publicistik hat sich noch wenig mit der Frage beschäftigt, ob ein mächtiges blühendes Griechenland den Deutschen Landen mehr schadet oder nützt, ob Triest und der gesammte Deutsche Handel im Mittelmeer die Griechische oder Englische Konkurrenz mehr zu fürchten habe, und doch wäre es so wichtig, hierüber so wie über andere Verhältnisse Griechenlands zu einer klaren und entschiedenen Ansicht zu gelangen. Die Deutschen sind in Griechenland mit Undank belohnt worden, aber dennoch werden wir in einem selbstständigen, kräftigen Griechischen Volke einen **Bundesgenossen**, besondes gegen die Uebergriffe des Nordens anzuerkennen haben. Daß die Deutschen Kolonisten aus Griechenland verdrängt wurden, ist aus dem nationaldeutschen Gesichtspunkt wenig zu beklagen. Griechenland ist für Deutschland in diesem Sinne, ein verlorener Posten, aber nicht so der nördliche Abhang des Balkan. Hierhin müssen wir Deutsche Kolonisten schicken, aber sie besser beschützen als die aus Bulgarien Vertriebenen. **Baiern** hat den Rhein mit der Donau verbunden, es wird mit seinem gewichtigen Einfluß auch Mittel finden, uns die östlichen Länder besser zu öffnen. Von der untern Donau haben wir alsdann ein nahes Interesse an dem fruchtbaren und gesunden nördlichen Abhang des Taurus so wie von Triest aus an dem Suezkanal und der nahen Fahrt nach den schönsten Inseln der Welt, welche einer ehemaligen Provinz des deutschen Reichs angehören, welche sie aber nicht mehr allein schützen und ausbeuten kann (man denke an die Englischen Eingriffe) und vielleicht bald einen Rückfall, auch noch in anderer Beziehung, an dem gemeinsamen Deutschen Mutterlande suchen wird. Oder soll auch die alte Welt wieder ohne uns unter Engländer, Franzosen und Russen vertheilt werden, nachdem wir in der neuen zu spät gekommen sind?

Kassel. — Die Probenummer des konservativen **Kasselschen Journals** ist so eben ausgegeben worden. Die **Tendenz** ist in derselben bereits sehr entschieden ausgesprochen. Ein leitender Artikel „die deutsch-katholische Frage in Kurhessen" knüpft an das Preußische Toleranzedict an und geht von der Frage, in wie fern dasselbe maßgebend für die übrigen Deutschen Staaten sein könne, auf die Erörterung der Maßregeln des Hessischen Gouvernements über so wie auf die Verhandlungen des jüngsten Kasseler Landtags über die Deutsch-Katholiken. — Der politischen Zeitung ist ein Feuilleton beigegeben.

Der Allg. Ztg. wird aus **Athen** vom 25. April geschrieben, daß Herr Kolettis dem Englischen Gesandten die Bezahlung der jüngsten Zinsrückstände (700,000 Frcs.) zugesagt habe, so wie die Kammern sie bewilligt hätten. In dem Streit mit der Pforte war nichts von Belang vorgekommen. Die Griechischen Kaufleute und Schiffer sollen von den Türkischen Beamten bis jetzt nicht auf feindseligem Fuße behandelt werden.

Oesterreich.

Prag, den 10. Mai. (A. Z.) Die Ueberschwemmung vom 2ten d. Mts. hat großen Schaden angerichtet: eine ungeheure Masse Holz wurde weggerissen; einem Holzhändler allein sind 32 Flöße und mehrere Prahmen mit Unterlagsschwellen, die für die Magdeburger Eisenbahn bestimmt waren, weggeschwemmt worden. Die Fluth durchbrach auch die Nothbrücke beim Viaductbau und zerstörte mehrere Krahne, einige mit Granit beladene Schiffe wurden versenkt. Die Militairschwimmschule wurde von den Brückenpfeilern des Viadukts aufgehalten, aber von den nachgeschwemmten Flößen zertrümmert. Bei dieser Gelegenheit retteten sich die mit ihr fortgeführten Schwimmmeister, wonach meine frühere Nachricht zu berichtigen ist.

Galizien.

Krakau, den 11. Mai. Gestern ist hier folgende Bekanntmachung wegen Sicherstellung des Besitzstandes der bäuerlichen Grundbesitzer im Krakauer Gebiete erlassen worden: „Um den Besitzstand der bäuerlichen Grundbesitzer im Krakauer Gebiete zu sichern und den Bauernstand in seinem Nahrungserwerb ungestört zu erhalten, wird auf Grund Allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 14. April 1847 vorläufig Folgendes angeordnet: 1) Grundstücke, welche am 1. November 1815, d. i. am ersten Tage des Monats, welcher auf die am 18. Oktober 1815 stattgefundene feierliche Kundmachung des Konstitutions-Gesetzes der vormaligen Freistadt Krakau folgte, im Besitze von Personen des Bauernstandes waren und sich im Besitze der Letzteren am Tage der Erlassung der angeführten Allerhöchsten Entschließung noch befanden, dürfen von den Gutsherren nicht eingezogen werden, sondern sie haben dem bäuerlichen Grundbesitze vorbehalten und gesichert zu bleiben. 2) Eben so wenig dürfen die auf diesen Grundstücken haftenden Schuldigkeiten von den Guts-Eigenthümern erhöht oder auf irgend eine Art lästiger gemacht werden. 3) Anlangend die Grundstücke aber, zu deren Genuß Leute des Bauernstandes erst nach dem 1. November 1815 gelangt sind, so ist es den Guts-Eigenthümern, jedoch immer nur mit Vorwissen und Genehmigung der Behörden, dermalen der Kaiserlichen Hof-Kommission, gestattet, solche so weit es die bestehenden Rechtsverhältnisse zulassen, zum eigenen Gebrauche einzuziehen oder damit nach Belieben zu verfügen, wenn sie zu erweisen vermögen, daß diese Grundstücke am 1. November 1815 nicht im bäuerlichen Besitze waren.

(unterz.) Moriz Graf Deym. K. Hofkommissair.

Frankreich.

Paris den 10. Mai. Alle Oppositions-Blätter, zu denen jetzt auch die **Presse** ganz entschieden gehört, bleiben dabei, daß das Ministerium sich, bei den Spaltungen in der konservativen Partei, der Deputirten-Kammer gegenüber, nicht mehr halten könne. (S. unt. Paris vom 11.) Die **Presse** behauptet, Herr Guizot selbst habe vorgestern dem Könige die mißliche Lage des Kabinets und die gebieterische Nothwendigkeit eines Ministerwechsels vorgestellt. Ob dies mehr als eine Behauptung ist, muß dahingestellt bleiben. Herr Guizot hat zwar in der Kammer sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß mit der Opposition, bei der systematischen Art, mit der sie Alles ohne Unterschied aus bloßer Parteisucht gegen das Ministerium angreife, keine Verständigung möglich sei; aber bis jetzt hat die Majorität das Kabinet bei den Abstimmungen über die Kredite noch in keinem bedeutenden Punkt im Stich gelassen.

Herr Guizot hat vorgestern in der Deputirten-Kammer erklärt, daß der Theil von Kabylien, nach welchem die jetzige Expedition des Marschall Bugeaud gehen solle, nicht der sei, wohin früher eine Expedition beabsichtigt gewesen, die von der Kammer gemißbilligt worden. Der General-Gouverneur habe, mit vollem Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit, die Streitkräfte in Algerien so vertheilt, wie es ihm für das Beste des Landes räthlich scheine, und die Regierung sei nicht verpflichtet, dergleichen Sachen vorher der Kammer zur Gutheißung vorzulegen. Der Marschall habe sich stets durch eben so viel Energie als Besonnenheit ausgezeichnet. Im voraus könne er, der Minister, keine Meinung über die Vortheile der Expedition abgeben; dieselbe werde stattfinden, und zu geeigneter Zeit werde er der Diskussion darüber nicht ausweichen.

Bei der Diskussion der außerordentlichen Marine-Kredite in der Deputirten-Kammer hob Herr Reger die Nothwendigkeit hervor, daß man den Französischen Handel im Mexikanischen Meerbusen schützen müsse, worauf Herr Guizot entgegnete, daß man die Station dort verstärkt habe, und daß es wohl nöthig erscheinen dürfte, noch mehr Schiffe hinzusenden.

Durch die publizirten Briefe des General Cubières wird besonders Herr Teste, Mitglied der Pairs-Kammer, welcher im Jahre 1842 Minister der öffentlichen Arbeiten war und derzeit Präsident des Rechnungshofes ist, mit einer schweren Anklage belastet. Nach diesen Briefen nämlich bewarb sich General Cubières, wie schon gemeldet, im Jahre 1842 im Namen einer Actien-Gesellschaft bei der Regierung um die Konzession für die Ausbeutung der Salzminen von Gouhenans; ungeachtet des Entgegenkommens der kompetenten Behörden zog sich die Sache in die Länge, und es schien, als würde das Gesuch ohne Erfolg bleiben; da ertheilte General Cubières der um die Konzession nachsuchenden Gesellschaft den Rath, eine Unterhandlung einzuleiten, um das Ministerium der öffentlichen Arbeiten mit einem Geschenk von 50 Actien bei ihrem Unternehmen zu betheiligen und auf solchem Wege zu der gewünschten Konzession zu gelangen; dies soll auch damals geschehen sein und den beabsichtigten Erfolg gehabt haben. Die Oppositions-Journale finden die Erklärungen, welche Herr Teste bereits in der Pairs-Kammer vorläufig über die Sache gegeben für durchaus ungenügend. Der **National** bemerkt, daß sowohl Herr Teste, wie Herr Dumon, den Einfluß des Ministers in Konzessions-Fragen zu verringern suchten, um die Verantwortlichkeit von ihren Schultern zu wälzen; von Anfang bis zu Ende handle es sich aber hier um Begünstigungen. Wie auch die Dinge sich wenden würden, so werde der Eindruck solcher Thatsachen nicht verloren gehen. Der **Courrier français** deutet an, daß die Erklärungen des Herrn Teste mit großer Kälte von der Pairs-Kammer aufgenommen worden. Herrn Teste könne man zwar glauben, daß er nichts von diesen Dingen gewußt; er habe aber dennoch zu verantworten, was unter ihm geschehen.

In der Vorstadt St. Antoine, in welcher vorzugsweise die Masse der Deutschen Handwerker wohnt, soll eine Deutsche Kirche gegründet werden.

Wie es heißt, soll Prinz Joinville mit dem Geschwader keinesweges nach der Levante gehen, sondern nur zwischen Sicilien, Algier und Spanien kreuzen und dann eine Uebungsfarth nach Brest und Cherbourg machen.

Am 28 April sind in Metz drei Commissaire von Preußen, Frankreich und Luxemburg, die Herren Helmentag, Engelhardt und Fock, versammelt gewesen, um die Mosel und die Hebungsstellen der Schifffahrts-Abgaben auf der ganzen Strecke zwischen Koblenz und Nancy zu besichtigen und dann einen Vertrag zwischen den drei Uferstaaten so wie ein Reglement über die Moselschifffahrt zu vereinbaren.

Man sagt, daß der Gesundheits-Zustand der Herzogin von Orleans sehr beunruhigend sei, daß die Aerzte dringend darauf beständen, sie solle diesen Sommer in den Bädern von Plombières verweilen, daß jedoch ein unüberwindliches Hinderniß sich diesem Vorhaben entgegensetze, da die Herzogin sich durchaus nicht

von ihren Kindern trennen und der König dagegen auf keinen Fall wolle, daß der Graf von Paris, als künftiger Thronerbe, sich aus seiner Nähe entferne. Die Prinzessin habe also, zur großen Betrübniß der ganzen Königlichen Familie, auf die Reise nach Plombières verzichtet, obwohl die Aerzte schlimme Folgen von dieser Unterlassung fürchteten.

Dem Vernehmen nach, will das Ministerium nun einen Gesetz-Entwurf zur Verlängerung der Zollfreiheit auf das Getraide um ein Jahr vorlegen.

Zwei Ereignisse setzen in diesem Augenblicke, wie die Semaine erzählt, den Faubourg St. Germain in große Aufregung. Die junge, schöne und geistreiche Fürstin de la Tremouille will sich durchaus dem Theater widmen und im Theater français als Roxane debütiren, und der Graf Anton von Noailles will, nachdem er sich mit der Juli-Regierung ausgesöhnt, die Tochter des Polizei-Präfekten Delessert heirathen. Alle Abmahnungen waren vergebens, Fräulein de la Tremouille erklärte, wenn man sie auch jetzt hindere, so sei sie in einigen Monaten majorenn und werde dann doch thun, was sie wolle, und der Graf von Noailles antwortete, als man ihm drohte, ihm und seiner Frau alle Salons des linken Seine-Ufers zu verschließen, ganz kaltblütig: „Nun, so bleibe ich auf dem rechten Ufer; dort wohnen der König, Herr Guizot, Baron Rothschild und noch viele andere Leute, die ganz anständige Salons haben.“

Der General-Lieutenant Baron Hurel, Großoffizier der Ehrenlegion und einer der Veteranen der Ägyptischen Armee, ist vorgestern hier gestorben.

Die Pairs-Kammer hat sich vorgestern als Pairs-Gerichtshof zur Aburtheilung des Generals Baron Despans de Cubières konstituirt und die Einleitung des Prozesses gegen General Cubières beschlossen.

Heute beschäftigt sich die Deputirten-Kammer ausschließlich mit Petitionen. Darunter war eine, welche der Kammer einen Entwurf zur Unterdrückung des Duells vorlegt.

Paris den 11. Mai. Der partielle Ministerwechsel ist erfolgt; er erstreckt sich auf die Departements der Finanzen, der Marine, des Krieges und der öffentlichen Arbeiten. Die Herren Lacave-Laplagne, Admiral Mackau und General Moline de St. Yon, welche die drei ersteren dieser Ministerien inne hatten, sind ausgeschieden. Herr Dumon, bisher Minister der öffentlichen Arbeiten, ist Finanz-Minister geworden. Der Herzog von Montebello hat das Portefeuille der Marine und der Kolonieen erhalten.

Spanien.

Madrid den 4. Mai. Morgen wird die Königin ihren Aufenthalt nach Aranjuez verlegen. Ein Theil des Hofstaates wird sie begleiten und der Minister-Präsident, so wie der Kriegs-Minister, werden dort an ihrer Seite verbleiben. Auch die Gesandten Englands und Frankreichs werden dort ihren Aufenthalt nehmen. Man glaubt daß die Königin späterhin den Escurial oder la Granja beziehen werde.

Vergeblich haben die Minister sich bemüht, den König zu bewegen, seine Gemahlin nach Aranjuez zu begleiten. Er beharrt darauf, getrennt von ihr zu bleiben oder allenfalls das nur zwei Meilen von hier entfernte Lustschloß el Pardo zu beziehen. Die wenigen Personen, welche den König umgeben und wiederum von anderen Intriguanten, die ihre Vorschriften aus dem Ausland erhalten, geleitet werden, bestärken den König in diesem Vorhaben und scheinen auf einen Schlag zu rechnen, der während der Abwesenheit der Königin hier ausgeführt werden soll. Das ministerielle Blatt el Tiempo, sagte vorgestern: „Man beabsichtigt, einer hohen und erlauchten Person eine Fülle der Macht zu ertheilen, die nur durch Beeinträchtigung der rechtmäßigen Befugnisse der Krone, die durch die Person Isabella's II. vertreten werden, gedeihen kann. Wie man sagt, würden die zu diesem Behuf in Bewegung gesetzten Mittel darauf ausgehen, die beklagenswerthen, in erhabenen Regionen obwaltenden Zwistigkeiten bis zu einer bodenlosen Kluft zu erweitern und, wenn einmal das, was des allgemeinen Bestens wegen, als vereint erscheinen sollte, getrennt sein wird, im Innern des Palastes eine Revolution auszuführen, in Folge deren das Königliche Paar mit Personen umgeben werden soll, die dem System der unumschränkten Monarchie ergeben sind. Da das Gegenmittel nicht in unseren Händen ist, so müssen wir die Ereignisse abwarten und den Fluch der Geschichte auf diejenigen herabrufen, welche den beweinenswerthen Zustand unseres Landes herbeigeführt haben.“

Man hat bemerkt, daß in der letzten Zeit Herr Gonzalez Bravo und dessen Gattin, eine ehemalige Schauspielerin, häufig von der Königin empfangen wurden. Auch hieß es, daß der Bruder jener Dame, der Schauspieler Romea, zum Schatzmeister der Königin ernannt werden und eine Wohnung im Palast erhalten würde. Dem Intendanten des Königlichen Hauses ist es indessen gelungen, diese Ernennung für jetzt zu hintertreiben. Dagegen hat die Königin den Besuche der Oper entsagt und bringt jetzt die Abende im Spanischen Theater zu. Neben ihr sitzt gewöhnlich ihr Kabinets-Sekretair, der frühere Schauspieler Herr Vega, und die Loge, welche der ihrigen gegenüberliegt, pflegt von dem General Serrano eingenommen zu werden. Jede Bewegung, welche die Königin mit der Hand oder dem Fächer vornimmt, wird von einem Theile der Zuschauer zum Gegenstande böswilliger Auslegung gemacht. Morgen soll in diesem Theater ein neues Stück: „La reina y los favoritos“ (die Königin und die Günstlinge), aufgeführt werden.

Der Graf von Castellà kam (wie bereits erwähnt) am 28. v. M. von Rom hier an und überreichte der Königin ein neues Schreiben des Infanten Don Enrique, in welchem er sie ersucht, seiner mit der Schwester des Grafen abgeschlossenen Ehe ihre Bestätigung ertheilen zu wollen. Die Minister haben der Königin angerathen, der Bitte des Infanten zu willfahren, der in Folge jenes Ehebündnisses sein Recht auf die Thronfolge verlieren wird.

Obgleich wir hier den traurigen Ausgang eines Ehebündnisses, auf welches man die Zukunft Spaniens stützen zu können vermeinte, vor Augen haben, so hat sich doch auch der dritten Tochter des Infanten Don Francisco de Paula, der Infantin Doña Josefa, die Heirathslust so sehr bemeistert, daß sie am 1. d. M. im Begriff stand, sich insgeheim mit einem Abenteurer aus der Havanna, der während des Bürgerkrieges als Lieutenant in einem berüchtigten Freicorps diente, zu vermählen und nur durch das Einschreiten der Behörde, die den Geistlichen, welcher die Trauung verrichten sollte, verhaften ließ, daran verhindert wurde. Der Infant Don Enrique beruft sich bekanntlich darauf, daß die Wiederherstellung der verletzten Ehre seiner Braut die förmliche Abschließung der Ehe nothwendig mache. Dasselbe Argument soll seine eben erwähnte Schwester auf sich zur Anwendung bringen wollen. Sie fährt nach wie vor an der Seite der Königin spazieren.

Die Regierung hat die Chasseur-Kompagnieen fast sämmtlicher Regimenter der Armee in Eilmärschen auf Madrid marschieren lassen, und zwanzig derselben sind bereits in der Umgegend hier eingetroffen. Man erfährt bis jetzt nicht den eigentlichen Zweck, welcher dieser außerordentlichen Maßregel zum Grunde liegt.

Heute werden die Sitzungen der Cortes auf unbestimmte Zeit eingestellt werden.

Der Präsident des Kongresses, Herr Castro y Orozco (Marquis von Gerona), soll sich als Gesandter nach Rom begeben, sobald Msgr. Brunelli hier eingetroffen sein wird.

Nachrichten aus Lissabon vom 28. v. M. melden die Auflösung des Ministeriums Saldanha. Unterdessen standen die Truppen der Königin unter den Befehlen des Grafen von Vinsaes denen der Rebellen unter Sa da Bandeira und Mello vor Setubal gegenüber. Der Baron Rendusse soll den Vicomte von Carreira, dem die Erziehung der Portugiesischen Prinzen übertragen werden wird, als Gesandter in Paris ersetzen.

Köln den 12. Mai. (Tel. Dep.) Die Cortes sind am 5. Mai auf unbestimmte Zeit vertagt worden.

Großbritannien und Irland.

London, den 8. Mai. In Folge der doppelten Niederlagen des Ministeriums in der gestrigen und vorgestrigen Sitzung des Oberhauses über die Irländische Armenbill spricht man wieder viel von einer bevorstehenden Koalition zwischen den Whigs und den Anhängern Sir R. Peel's. Das Gerücht bezeichnet bereits Sir Sidney Herbert als den Nachfolger Lord Auckland's in dem Posten des ersten Lords der Admiralität und Sir James Graham als Nachfolger des General-Gouverneurs Sir Henry Hardinge in Ostindien.

In der gestrigen Unterhaus-Sitzung brachte Herr Hume die ministerielle Niederlage im Oberhause zur Sprache und stellte die Frage, ob die Regierung mit der an der Tagesordnung stehenden Bill wegen Bewilligung von 620,000 Pf. als Vorschuß für drei Irländische Eisenbahnen fortzufahren gedenke, und ob etwa das, was im Oberhause geschehen sei, irgend eine Veränderung in der Lage der Dinge bewirken könne. Lord John Russel erwiederte darauf: „Ohne irgend eine Bezugnahme auf das, was in dem anderen Hause des Parlaments geschehen sein mag, erlaube ich mir doch die Erklärung, daß es meine Absicht ist, die zweite Verlesung der Bill bis zum nächsten Freitag auszusetzen.“ (hört! hört!) Man schließt aus dieser Erklärung, daß die Regierung am Ende doch zur Parlamentsauflösung schreiten werde. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen beantwortete Lord J. Russel die Frage, ob die Regierung ein Ausfuhrverbot von Getreide erlassen werde, da im vorigen Monate allein 134,000 Quarters ausgeführt wurden, verneinend. Der Minister des Innern machte darauf einige Mittheilungen über den Umfang der Auswanderung aus Irland. Seit dem 15. Januar waren in Liverpool allein 180,000 Irländer angekommen, davon 40—50,000 nach Amerika gegangen, andere Tausende in das Innere Englands gezogen und ungefähr noch 80,000 in Liverpool geblieben. Die Anfrage, ob die Regierung Angesichts dieser Thatsachen die Heimaths-Gesetze in Irland nicht einer Aenderung unterwerfen wolle, verneinte der Minister, doch soll durch Errichtung schwimmender Hospitäler und Untersuchung der Ueberfahrts-Schiffe die Verbreitung von Krankheiten verhindert werden.

Nach Berichten aus Dublin vom 6. d. M. sind in Limerick einige, wenn auch nicht ernstliche Ruhestörungen in Folge der Entlassung eines Theils der bei öffentlichen Bauten angestellten Arbeiter entstanden. — Der Krankheitszustand Lord Besborough's ist noch unverändert.

Bei dem Bombardement vor Veracruz wurden im Ganzen 6700 Kugeln und Bomben im Gewicht von 403,590 Pfund in die Stadt geschleudert, darunter 3000 Stück 90 Pfund-Bomben und 1000 Stück Pairhans-Bomben zu 68 Pfund. Die Stadt hat sehr gelitten, die Hälfte soll zerstört sein.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

London, den 7. Mai. (B. H.) Das Paketschiff „Arcole“ hat Nachrichten aus New-York vom 13ten, das Paketschiff „Yorkshire“ vom 18. April überbracht, welche Näheres über die Vorgänge in Veracruz melden. Die Capitulations-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende: Die Garnison streckt als Kriegsgefangene die Waffen, zieht mit Kriegsehren aus, wird in die Heimath entlassen und verpflichtet sich, vor erfolgter Auswechselung nicht gegen die Vereinigten Staaten zu dienen. Alles Staats-Eigenthum geht in den Besitz der Vereinigten Staaten über; das Privat-Eigenthum bleibt unverletzlich, die Religionsübung ungestört, und die Offiziere und Soldaten der Garnison erhalten die Erlaubniß, noch fünf Tage in der Stadt zu bleiben, um ihre Privat-Angelegenheiten zu ordnen.

Es wird behauptet, daß sich in der Nacht vom 28. März in einer Entfernung von 12 bis 15 Miles von Veracruz ein zum Entsatz bestimmtes Mexikanisches Corps von 9000 Mann gezeigt habe, von den Dragonern unter Oberst Harvey aber verjagt worden sei. Der in Scott's Depesche angekündigte Angriff auf Alvarado sollte am 30. März statthaben. Der Besitz des Ortes scheint von Wichtigkeit, weil das Amerikanische Heer aus der kornreichen Umgegend seine Zufuhren zu beziehen hat.

Vermischte Nachrichten.

Bei einem Verbote der Getreide-Zeitkäufe schreibt die Berl. Spen. Ztg. dürften etwa, hoch angeschlagen, 50,000 Menschen, die in dergleichen unsolide Geschäfte jetzt verwickelt sind, betheiligt sein und in pekuniärer Beziehung mehr oder minder leiden. Von politisch-rechtlichem Standpunkte betrachtet, würde es aber vorzuziehen sein, oben angegebene Zahl eher, als 15 Millionen Menschen, welche der Preußische Staat zählt, leiden zu lassen.

Ein Aufsatz in der Zeitschrift des landschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen berechnet, daß der Bedarf der Gesammteinwohnerschaft Preußens bis zur nächsten Erndte an Brodkorn (Roggen) noch mindestens 666,666 Wspl. betrage.

Leipzig. (Absatz von Pianoforte-Instrumenten.) Als eine Anerkennung Deutscher industrieller Leistungen kann ein Antrag gelten, den kürzlich der bekannte Pianoforte-Fabrikant Bretschneider in Leipzig aus Schweden auf 1000 Instrumente seiner Construktion erhielt. Zur Ausführung dieses Auftrags wird der anderweit viel beschäftigte Mann voller fünf Jahre bedürfen. Bekanntlich erfreuen sich die Leipziger Instrumente eines bedeutenden Rufs nicht nur in Deutschland, sondern auch im nahen und fernen Ausland. Alljährlich werden etwa 1500 Stück gebaut, die eine Werthsumme von circa 200,000 Rthl. ergeben und von einigen 20 Fabriken geliefert werden. Die darin beschäftigten Arbeiter verdienen wöchentlich 3 bis 5 Rthlr. Es ist dieser Industriezweig um so werthvoller, da die Arbeitslöhne den Hauptfaktor der Werthschaffung ausmachen.

In Bradford (England) starb kürzlich Jemand, dessen Testament seiner Wittwe zweiter Ehe 5000 Pfund Sterl. vermachte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen sechs Monaten nach seinem Tode wieder verheirathet sei! Da die Wittwe noch ziemlich jung und nicht häßlich war, meinte man, daß ihr die Erfüllung dieser Bedingung keinesweges schwer fallen würde.

Ein Fünfschillingsstück von Carl II., König von England, wurde neulich aus dem Nachlasse des Obristen Durrant in öffentlicher Auktion an einen antiquarischen Liebhaber für 155 Pfund Sterl. verkauft.

Unser Generalpostmeister hat dem Missions-Verein zur Verbreitung des Christenthums unter den Juden Portofreiheit bewilligt. Auch der Kleinen hat er sich angenommen, und dürfen auf den Fahr-Posten künftig auch Kinder unter vier Jahren, die bisher von der Post excludirt waren, unter der Obhut älterer Personen befördert werden.

Ein Reisender aus Ungarn erzählt viel von der Sympathie, welche die Ungarn für die Preußen haben, von der Begeisterung, mit welcher man die Thronrede gelesen, und setzt hinzu, daß er überall, wo man erfahren, daß er ein Preuße sei, mit besonderer Rücksicht behandelt worden wäre.

Die Zeitungen theilen als Curiosum aus Leipzig mit, daß es vor einer Reihe von Jahren 40,000 Menschen und 32 Bäcker zählte, jetzt aber 80,000 Menschen und nur 34 Bäcker dort wohnen, daß sich also die Bäcker nur um zwei vermehrten, während sich die Einwohnerzahl verdoppelte. (Es sind die Landbäcker nicht mitgezählt.)

Der gegenwärtig in Genf sich aufhaltende Karl Heinzen, welchem in verschiedenen Blättern mehrmals die Autorschaft der neuerdings erschienenen revolutionären Flugblätter zugeschrieben wurde, hat den Redakteur der Allgemeinen Zeitung, Herrn Gustav Kolb, ebenfalls wegen solcher Anschuldigungen auf Pistolen oder krumme Säbel gefordert. Letzterer giebt nun auf diese Forderung die humoristische Antwort: Herr Heinzen habe mit den in seinem „Rechen-Exempel" dem Eisen geweihten 1500 bevorzugten Hälsen vorerst genug zu thun, ehe er an Plebejer-Köpfe zu gehen brauche.

(Hierzu zwei Beilagen.)

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 8. Mai.

(Schluß.)

Marschall (fährt fort): In Beziehung auf denselben Gegenstand ist von den Herren Abgeordneten Dolz und Müller ein Petitionsantrag eingegangen, den ich an die vierte Abtheilung gewiesen habe. Das Petitum geht dahin. die Verhandlungen statt wie bisher durch die Allgem. Preuß. Zeitung, durch ein Extrablatt zu veröffentlichen. Da nun schwerlich die Abtheilung sich nachträglich damit beschäftigen konnte, so hat der Herr Direcktor derselben mir anheimgegeben, die Sache hier zur Sprache zu bringen; ich frage daher, ob die Herren Antragsteller zur Begründung derselben noch etwas anzubringen haben.

Referent: Die Allg. Preußische und Berlinischen Zeitungen haben diesen Modus bereits beobachtet; besonders die Vossische, die Allg. Preuß. Zeitung stellt es vorn; ob es vorn oder hinten steht ist egal.

Marschall: Wir können zur Fragestellung kommen. Wie ich vorher verstanden habe, hat jedoch diese Ansicht Unterstützung gefunden, mehr als 24 Mitglieder haben sich für die Bitter erhoben. (Ruf zur Abstimmung.) Der Antrag, daß eine Bitte an Se. Mäjestät deshalb gerichtet werde, findet wohl keine Unterstützung? (Einstimmig: Nein.)

Referent liest ad §. 24. 3. des Gutachtens vor: 3) wünscht Petent Aldenhoven, daß die Berichtigung der Protokolle nicht in die Macht des Marschalls gegeben würde. Die Abtheilung konnte zwar eine hieraus zu folgernde Besorgniß nicht theilen, hielt es aber einstimmig, größerer Deutlichkeit wegen, für zweckmäßig, wenn bei dieser Bestimmung noch gesagt werde, „Der Marschall habe, wenn er das Protokoll mit der Verhandlung übereinstimmend finde, desfallsige Genehmigung unbedingt zu ertheilen.“ Ich mnß mich hierbei eines Redaktions-Fehlers anklagen, es hätte heißen müssen „Bericht“, nicht „Protokoll“.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß das Wort »unbedingt« hier eingeschaltet werde. Findet der Vorschlag Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Referent verliest das Gutachten zu §. 24 Passus 4. Der letzte Passus dieses Paragraphen: »Ebenso ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen«, wurde Gegenstand des Angriffs beider Petenten. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, es sei wünschenswerth, diese Bestimmung aufgehoben und nur der Versammlung selbst eine desfallsige Beschlußnahme anheimgegeben zu sehen, indem dasselbe Vertrauen, welches die Versammlung berufen, auch den Wegfall dieser Bestimmung zu begründen, geeignet erscheine, und sagt: Der Königl. Kommissar ist nicht anwesend, und wir können also wohl die Berathung dieses Paraphen bis zu seiner Rückkunft aussetzen.

Staas-Minister Uhden: Da ich keine Vollmacht habe, so halte ich es für zweckmäßig.

Abg. v. Saucken: Ich habe mir erlaubt, mein Amendement dahin zu stellen, daß zu §. 25. der Geschäfts-Ordnung noch eingeschaltet werde, daß die Versammlung, bevor sie zu anderen Geschäften übergeht, nach ihrem Zusammentritt zuerst die Prüfung der Wahlen ihrer Mitglieder vornehme. Ich habe mir deshalb erlaubt, folgenden Passus dazu vorzuschlagen (liest vor): »Die Kurie der drei Stände hat die Wahlen zu prüfen und in Bezug auf Beschwerden und vorgekommene Ungehörigkeiten Entscheidung zu treffen 2c Wenn dieser Passus aufgenommen werden sollte, so würde es nöthig werden, daß in der Randbemerkung der Geschäfts-Ordnung eine kleine Aenderung vorgenommen würde, die ich später vorzuschlagen mir vorbehalte. Für jetzt handelt es sich darum, daß dieser Vorschlag zur Abstimmung gebracht werde.

Marschall: Findet der Antrag Unterstützung? (Es geschieht.)

Abg. Naumann: Ich würde den Antrag unterstützen. aber ein Wörtchen müßte darin ausgelassen werden, nämlich das Wörtchen „und“. Ich glaube, daß die Prüfung der Wahlen nur dann vorgenommen werden muß, wenn eine Beschwerde eingegangen ist. Vielleicht läßt sich der Antragsteller dazu bewegen, hiernach den Antrag zu ändern.

Landtags-Kommissar: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Amendement, welches beabsichtigt, dem Landtage die Prüfung der Vollmachten seiner Mitglieder zu übertragen, ein wichtiges neues Recht für die Versammlung konstituiren würde, welches nur auf dem gewöhnlichen gesetzlichen Wege erbeten und nicht durch ein Amendement zur Geschäftsordnung ins Leben gerufen werden kann. Bitten und Beschwerden wegen einzelner ungültiger Wahlen oder gegen einzelne, mit Unrecht ungültig erklärte Wahlen stehen der Versammlung frei, wie denn auch gegenwärtig deren drei znr Beschlußnahme vorliegen; aber die allgemeine Prüfung der Vollmachten gehört nach der bestehenden Verfassung nicht zur Cognition des Vereinigten Landtags, und kann daher auch nichts darüber ins Reglement aufgenommen werden.

Abg. v. Vincke: Ich finde, daß die Ansicht des Herrn Kommissars, daß Abänderungen bestehender Gesetze nur im Wege besonderer Petitionen erlangt werden können, sich von selbst begründet; auch gehört der vorliegende Fall nicht zum Reglement, sondern er ist in dem Gesetze vorgesehen. Dagegen muß ich mich gegen die Aeußerung entschieden erklären, welche so eben durch den Herrn Kommissar eine Bestätigung erhalten hat, daß die Wahlen der Mitglieder der Provinzialstände der Bestätidung Sr. Majestät des Königs unterliegen. Eine solche Bestätigung ist in keinem Gesetze vorgeschrieben, und ein solches Gesetz würde auch widersinnig sein, wenn die ständischen Versammlungen das leisten sollen, wozu sie berufen sind, nämlich die Rechte des Landes dem Gouvernement gegenüber zu vertreten.

Landtags-Kommissar: Ich hoffe, die Debatte des vorliegenden Gegenstandes, der nicht zur Tagesordnung gehört, durch eine Erklärung abschneiden zu können. Ich habe nicht gesagt, daß jede Wahl durch Se. Majestät den König bestätigt werden muß, sondern ich habe gesagt, daß sie vom Könige bestätigt sei.

Marschall: Wir kommen jetzt auf einen Punkt zurück, den wir, weil der Königl. Kommissar augenblicklich nicht anwesend war, ausgesetzt haben.

Referent Abg. v. Katte (liest vor ad §. 24, Passus 4): „Eben so ist Unser Kommissarius befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen“, wurde Gegenstand des Angriffs beider Petenten. Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, es sei wünschenswerth, diese Bestimmung aufgehoben und nur der Versammlung selbst eine desfallsige Beschlußnahme anheimgegeben zu sehen, indem dasselbe Vertrauen, welches die Versammlung berufen, auch den Wegfall dieser Bestimmung zu begründen, geeignet erscheine.“

Marschall: Die Versammlung wollte hierüber die Berathung nicht eher antreten, als bis der Herr Kommissar sich erklärt hätte.

Landtags-Kommissar: Ich weiß nicht, welche Erklärung von mir verlangt wird, und ich will durch keinen meiner Wünsche dem Beschluß der hohen Versammlung vorgreifen. Ob ich das mir übertragene Vorrecht oder, wie ich es lieber nennen möchte, diese Pflicht seither mit Discretion ausgeübt habe, dies stelle ich der Beurtheilung der hohen Versammlung anheim. Ich füge aber hinzu, daß, wenn ich wirklich indiskreten Gebrauch davon hätte machen wollen, es mir dazu an jeder Gelegenheit gefehlt hätte.

Eine Stimme (vom Platze): Ich glaube, das wechselseitige Vertrauen wird der Art sein, daß der Paragraph stehen bleiben kann.

Abg. Schauß: Wenn wir immer das Glück haben würden, des Herrn Staats-Ministers v. Bodelschwingh Excellenz in unserer Mitte zu sehen, so würde ich mich dabei beruhigen, daß der Paragraph des Reglements stehen bleiben könnte, es könnte aber doch eine Zeit eintreten, wo wir dieses Glückes nicht theilhaftig wären und es sich anders gestalten könnte; für solchen Fall möchte es besser sein, daß Se. Majestät gebeten würde, es zu erlauben, daß es auch im Gesetz festgestellt werden möchte, was hier petirt worden ist.

Abg v. Beckerath: Die Oeffentlichkeit ist die Lebensluft der ständischen Versammlungen, nur wo sie einen unverkürzten Zugang hat, kann sich gedeichliches entfalten; wo derselbe aber verkürzt wird, da entstehen krankhafte Zustände. Wir können nicht umhin, die unbeschränkte Oeffentlichkeit, die unsere Verhandlungen bisher erlangt haben, anzuerkennen, aber schon der Gedanke, daß sie von dem Standpunkte der Regierung aus beschränkt werden könnte, wirkt nichts weniger als günstig; ich muß dies vielmehr einen Umstand nennen, dessen Entfernung für das Vertrauen zur Regierung für das Vertrauen zwischen der Regierung und dem Volke wünschenswerth ist. Wenn der Königl. Kommissar darauf hingewiesen hat, daß es Fälle gäbe, wo die Verhältnisse des Staats nach außen, wo die Sicherheit nach innen eine Beschränkung der Veröffentlichung gebieten, so frage ich Sie, meine Herren, wem liegen diese Verhältnisse der allgemeinen Wohlfahrt mehr am Herzen, als uns, die wir das Land in allen seinen Interessen vertreten? In solchen Fällen würde die Versammlung ganz unzweifelhaft auf den Antrag der Räthe der Krone in die Beschränkung der Veröffentlichung willigen, und gerade hier würde das erfreuliche Zusammenwirken, welches sich schon während der kurzen Dauer unserer Versammlung zwischen dieser und den Räthen der Krone gebildet hat, gewiß nicht fehlen. Ich wünsche daher, daß wir durch die Annahme des Antrages der Abtheil. dazu beitragen mögen, daß sich im Lande die Ueberzeugung bilde, wie einer unbedingten Veröffentlichung, sofern nicht wichtige, von der Stände-Versammlung selbst als solche erkannte Rücksichten eine Ausnahme erfordern, gar nichts im Wege steht. Denn, wenn das Volk gewiß ist, daß es Alles erfährt, was hier in seinem Namen über sein Wohl und Wehe berathen wird, dann wird es diese Institution immer mehr liebgewinnen; dann wird sein Selbstgefühl gekräftigt und der Grund der Vaterlandsliebe mehr und mehr befestigt werden.

Abg. v. Manteuffel II.: Ich folge dem Herrn Redner, der diesen Platz so eben verlassen hat, nicht in die Theorie über die Oeffentlichkeit hinein; ich möchte aber die Versammlung auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf einen praktischen Punkt, der recht eigentlich in ihrem Interesse liegt. Die Versammlung wünscht, daß der Herr Königliche Kommissar sich möglichst offen ausspreche. Ich glaube aber, daß dieses offene Aussprechen demselben nur alsdann möglich ist, wenn er die Möglichkeit oder Gewißheit auch hinter sich fühlt, daß ihm das Recht gegeben werde, aus diesem Saal seine offenen, durchaus offenen Mittheilungen nicht hinausgehen zu lassen. Wir können uns nicht verheimlichen, daß Fälle vorkommen können, wo es das höchste Glück des Landes ist, wenn der Königliche Kommissar sich offen ausspricht, wo ich es aber eben so für ein Unglück halten würde, wenn in das Ausland, in die Zeitungen hinein alle Mittheilungen, die hier den Vertretern des Landes gemacht worden sind, der allgemeinen Publizität übergeben werden müssen. Ich einnere daran, daß Fälle vorkommen können, wo es sich handelt um Krieg und Frieden; ich erinnere daran, daß dann der Kommissar hier Mittheilungen zu machen haben würde; ich erinnere daran, daß, wenn er dann offen sein will, er auch die Pflicht gegen den König gesichert wissen muß, und meiner Ansicht nach würde ihm diese Pflicht nicht erlauben, ganz offen zu sein, wenn ihm nicht gleichzeitig die Gewißheit gegeben worden wäre, daß das, was er gesagt hat, nicht zum Nachtheil des Landes gereichen könnte, indem es veröffentlicht wird. Deshalb bin ich der vollen Ueberzeugung, wollen Sie die offene Mittheilung des Königlichen Kommissars, so müssen Sie diese Stelle des Reglements stehen lassen und ihm dadurch das Recht und die Möglichkeit geben, uns, wenn er glaubt, des Landes Wohlfahrt gebiete es, über den Stand der Angelegenheiten zu unterrichten, gleizeitig aber auch zu verhüten, daß dies nicht in des Feindes Lager getragen werde. (Von verschiedenen Seiten Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Mevissen: Meine Herren! Unter den Fortschritten, welche die neueste Zeit uns gebracht hat, ist außer der Berufung der centralständischen Versammlung wohl keiner im ganzen Lande mit so großer Freude begrüßt worden, als die unbedingte Veröffentlichung der Verhandlungen, die durch das Reglement dieser Versammlung gewährt wurde. Ein Redner vor mir hat Ihnen schon gesagt, daß die Oeffentlichkeit die Lebensluft sei, in der einzig und allein das ständische Wirken gedeihen könnte; wenn, wie ich glaube, diese Ueberzeugung bei der großen Mehrzahl dieser Versammlung Eingang und Anerkennung gefunden, so wird es von dieser Mehrzahl eben so wenig geleugnet werden, daß schon am ersten Tage, wo Sie das Reglement gesehen, sich ein schmerzliches Bedauern bei Ihnen geregt hat, daß darin das große Geschenk verkümmert und eine beschränkende Bestimmung aufgenommen ist. (Unruhe, Zeichen des Mißfallens.) Ich habe gerade an jenem ersten Tage dies Bedauern sehr lebhaft von allen mir persönlich näher stehenden Mitgliedern dieser Versammlung aussprechen hören. (Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Ich frage, ob die Versammlung wünscht, daß die Debatte geschlossen werde? (Es erhebt sich eine Majorität dafür.) Ich biite, die Frage zu verlesen.

Secretair von Bockum-Dolffs (verliest die Frage): Soll der Satz: „Eben so ist unser Kommissar befugt, die Veröffentlichung einzelner Verhandlungen zu untersagen", beibehalten werden.

Marschall: Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. (Da das Resultat der Abstimmung nicht ersichtlich ist, so findet die Zählung durch die Ordner statt.) Das Resultat ist 160 für Stehenbleiben und 305 für Wegfallen.

Referent: Wir kommen zu §. 26 a. des Reglements. (Liest:) Ad §. 26 a. stellt zuvörderst Petent Hansemann den Antrag: Es möge jeder Kurie gestattet werden, durch Beschluß ihrer Majorität auch nach Verlauf der 14tägigen Präklusivfrist die Einbringung von Bitten und Beschwerden ausnahmsweise zuzulassen. Die Abtheilung stimmte einmüthig der Ansicht bei, es sei wünschenswerth, bei der Präklusivfrist für einzelne zur Ausnahme geeignete Fälle einen Ausweg offen zu halten, und glaubte ihn in dem Vorschlag zu finden, daß in des Marschalls Ermessen gestellt werde, einen solchen Fall zur Abstimmung der Versammlung zu bringen. Dem Antrage des Petenten in seinem ursprünglichen Umfange konnte die Abtheilung nicht beipflichten, weil dies zu einer vorläufigen, jedenfalls zeitraubenden Debatte sämtlicher, später eingehender Petitionen führen würde.

Marschall: Es wird zuerst zur Frage kommen, ob Se. Majestät der König gebeten werden soll, keinen Präklusiv-Termin zu bestimmen. Wenn dies aber nicht die Zustimmung in der Versammlung finden sollte, so wird der Vorschlag der Abtheilung zur Abstimmung gebracht werden.

Abg. Hansemann: Ich glaubte, daß mein Amendement zur Abstimmung kommen würde, mit der Maßgabe, daß nicht der Marschall, sondern die Versammlung die Ausnahmen gestatten dürfe.

Marschall: Die erste Frage, welche zur Abstimmung kommt, muß ich dahin stellen: ob die Versammlung gar keine Bestimmung eines Präklusiv-Termins haben will; ich ersuche diejenigen, welche für den Wegfall des Präklusiv-Termins sind, aufzustehen. (Minorität für den Wegfall.) Jetzt ist der Antrag des Mitgliedes aus der Rheinprovinz an der Reihe, wonach die Versammlung zu bestimmen hat, ob sie nach dem Termine noch Anträge annehmen will. Ich frage daher, soll es der Versammlung überlassen sein, nach Ablauf des Präklusiv-Termins ausnahmsweise Anträge anzunehmen?

(Mit Majorität angenommen.)

Referent: Das Petitum, welches von dem Abg. Aldenhoven eingebracht ist, lautet: „Daß der Inhalt jedes eingehenden Antrages vorerst in in der betreffenden Kurie zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll." Dasselbe führte zu der Frage (liest): Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, den Befehl zu erlassen, daß jedem Abgeordneten ein Abdruck der Petition zugestellt werde? und bejahte dieselbe mit 13 Stimmen gegen eine. Der Dissentirende glaubte aus solcher Maßregel die Provocation endloser Debatten folgern zu dürfen, während die Majorität darin, daß die eingegangenen Petitionen vollständig zur Kenntniß der Versammlung gebracht würden, nur ein Mittel gründlicherer Vorbereitung und eine Beschleunigung des Geschäftsganges erkennen konnte. Eine Verlesung der Petitionen sei unzweckmäßig und in Rücksicht auf die Zeit ganz unausführbar, wie dies mit den Erfahrungen mehrerer Provinzial-Landtage belegt werden könne. Die Abtheilung hielt übrigens die vorläufige Angabe des Petitions-Inhalts bei deren Ankündigung in der Sitzung für völlig genügend. Ich muß gestehen, daß mir die Verlesung der Petition bei früheren Versammlungen sehr zeitraubend geschienen hat, auf mich persönlich hat dieselbe einen sehr narkotischen Einfluß gehabt. (Ruf zur Abstimmung.)

Abg. Dittrich: Das Petitionsrecht scheint mir so wichtig, daß ich doch den Abdruck für nöthig halte, und zwar darum, da die hohe Versammlung doch wissen muß, über was sie urtheilt. Ihr Urtheil muß wenigstens begründet werden durch den Abdruck. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es liegen zwei Vorschläge vor, der eine geht dahin, daß alle Petitions-Anträge gedruckt werden mögen, der andere, daß nur diejenigen gedruckt werden, bei denen es die betreffende Abtheilung für nöthig hält. Ich werde zuerst den ersten, und wenn dieser fallen sollte, den zweiten zur Abstimmung bringen. (Die Frage wird gestellt und der erste Vorschlag verworfen, der zweite aber mit großer Majorität angenommen.) Es sind noch zu §. 26 a. mehrere Amendements gestellt. Sämmtliche Amendements gehen dahin, daß der Marschall nicht die Verpflichtungen haben solle, darüber zu entscheiden, ob ein Petitions-Antrag geeignet sei, von der Versammlung berathen zu werden. Ich enthalte mich der Frage, ob er Unterstützung findet, weil ich an der Unterstützung nicht zweifeln kann.

Abg. Graf Schwerin: Ich habe gegen alle diese Amendements, deren Sinn, wie es mir scheint, so eben ganz richtig von dem Herrn Marschall bezeichnet ist, nur formelle Bedenken. Sie gehen alle darauf hinaus, daß die Versammlung ausgesprochen wissen will, daß der Marschall nicht das Recht haben solle, aus eigener Machtvollkommenheit Anträge zurückzuweisen. Ich bin damit einverstanden, aber ich bitte die Versammlung, darauf zurückzugehen, was in einer der letzten Sitzungen ausgesprochen und beschlossen wurde. Die Majorität entschied, daß dem Marschall dies Recht nicht zustehe, und wir können nicht von neuem die Bitte an Se. Majestät richten, daß er jetzt dem Marschall diese Befugniß nehmen möge. Ich bin entschieden der Meinung, daß nach der Fassung des jetzigen Reglements dem Marschall die Befugniß nicht zusteht, und sie hat die Bestätigung durch unseren früheren Beschluß gefunden. Was wir damals als Recht angenommen haben, das könnten wir jetzt nicht durch eine Bitte wieder in Zweifel stellen, deshalb stimme ich gegen sämmtliche Amendements, weil ich der Meinung bin, daß, was dadurch erreicht werden soll, bereits im Reglement enthalten ist. Eventuell aber wird der Zweifel auch seine Erledigung durch den Antrag finden, welchen der Marschall an Se. Majestät den König gerichtet hat. Fällt die Entscheidung dahin aus, daß wir uns im Irrthum befinden, so würde es dann Zeit sein, diesen Antrag aufzunehmen. Jetzt aber würden wir uns einer Inkonsequenz schuldig machen, wenn wir eine solche Bitte stellen wollten, deshalb bin ich für Beibehaltung des Paragraphen.

Marschall: Ich frage, ob der Antrag, die Berathung über diesen Gegenstand auszusetzen, unterstützt wird? (Er findet Unterstützung.)

Eine Stimme: Ich weiß nicht, ob die Aussetzung der Berathung uns Vortheil bringen wird, da dies nur ein spezieller Fall war.

Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden: Die Berathung über diesen Gegenstand möge ausgesetzt bleiben, bis die Allerhöchste Erwiederung, in Bezug auf eine Eingabe der Abgeordneten der Provinz Posen, eingegangen sei. — Findet dieser Antrag Unterstützung. (Der Antrag wird unterstützt, und es erfolgt die Abstimmung, die, da die Majorität nur scheinbar, mit einer Zählung verbunden ist. Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Für Bejahung der Frage stimmten 243, für die Verneinung 198.)

Referent Abg. v. Katte liest ad §. 26 e. des Gutachtens vor: Ad §. 26 e. wollte die Abtheilung die Bestimmung über eine Vermittelung zwischen beiden Kurien vermissen und stellte sich daher die Frage: Beschließt die Abtheilung, vorzuschlagen, Se. Majestät den König zu bitten, eine Bestimmung zu erlassen, daß, wenn beide Kurien eine gegenseitige Vermittelung wünschen, die betreffenden Abtheilungen zu einem solchen Vermittelungs-Versuche zusammentreten dürfen? welche sie einstimmig bejahte, weil auf diese Art ein Mittel geboten würde, das durch die gesetzlichen Bestimmungen erschwerte Zustandekommen von Petitionen für manche Fälle zu erleichtern.

Marschall: Jetzt wird über den Vorschlag der Abtheilung abzustimmen sein. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür stimmen, aufzustehen. (Majorität von mehr als zwei Dritteln der Stimmen.)

Abg. Frhr. v. Vincke: Mein Amendement geht dahin, Se. Majestät den König zu bitten, die vier Worte: „oder beiden Kurien gleichzeitig," wegfallen zu lassen.

Secretair: (liest das Amendement vor.) (Findet keine Unterstützung.)

Referent: (liest ad §. 28 vor): „Ad §. 28 Beide Petenten Hansemann und Aldenhoven beantragen zu rechtsgültiger Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden erledigten Stellen eine absolute Stimmenmehrheit. Dies führte zu der einstimmig bejahten Frage: beschließt die Abtheilung vorzuschlagen, daß Se. Majestät der König gebeten werde, hier die absolute Majorität als Erforderniß anzuerkennen? Das Prinzip der Wahl durch relative Stimmenmehrheit, als abweichend von den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei den ständischen Wahlen, de dato 22. Juni 1842 §. 4, wurde nämlich bei der Wichtigkeit des Wahlaktes für nicht gerechtfertigt erachtet. Einstimmig geht aus der Abtheilung der Antrag hervor, daß bei Stimmengleichheit nicht, wie im Gesetz vom 22. Juni 1842, die Stimme des an Jahren Aeltesten unter den Abgeordneten, sondern die des Marschalls des Vereinigten Landtags entscheiden möge, weil in einer so zahlreichen Versammlung die Ermittelung des ältesten Mitgliedes nothwendig vermeidbaren Aufenthalt herbeiführe." Ich muß bei diesem letzten Passus noch erwähnen, daß ich glaube, die Abtheilung hat eine Bestimmung im Reglement nicht gehörig beachtet, worin gesagt ist, daß bei gleichen Stimmen das Loos entscheide. Sie hat sich durch die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 §. 4, wo die Stimme des an Jahren Aeltesten entscheide, meiner Ansicht gemäß, verleiten lassen, sie auf das Reglement anzuwenden.

Landtags-Kommissar: Ich glaube das Gouvernement insofern rechtfertigen zu müssen, als die Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften über die ständischen Wahlen in diesem Paragraphen keinesweges übersehen, vielmehr das Erforderniß absoluter Majorität hier absichtlich ausgelassen ist. Es ist nämlich berücksichtigt, daß bei 617 Wählern und 3 Kandidaten die Erzielung einer absoluten Majorität mehrere Tage erfordern könnte; ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage „mehrere Tage." Das Gouvernement hat geglaubt, ein so mühseliges Geschäft der Versammlung ersparen zu müssen. Andere Absichten haben nicht vorgelegen, so daß, wenn die Versammlung ein Anderes wünscht, Se. Majestät der König nicht Anstand nehmen werden, solches zn gewähren. Aber auf das Faktum muß ich aufmerksam machen, daß jeder Tag eines vermeidlichen Geschäftes dem Lande theuer zu stehen kommt.

Abg. Hansemann: Mit Befriedigung habe ich von dem Herrn Kommissar vernommen, daß seitens des Gouvernements der Bitte der Stände, hier die absolute Majorität für die Wahl eintreten zu lassen, nichts entgegenstehen würde. Die Wahl durch relative Stimmenmehrheit kann bekanntlich, wie Sie wissen, die Wahl einer sehr kleinen Majorität sein. Eine Versammlung von 500 Personen kann 20 Kandidaten wählen, und es kann einer mit 30 oder 40 Stimmen proklamirt werden. Die Bedenken, welche aus der Ausführung entstehen, halte ich nicht so relevant, weil in solchen Fällen die Hauptansichten sich verständigen, und weil bei solchen Wahlen diejenigen, die relativ die meisten Stimmen gehabt, in die Wahl kommen. Auf die Weise macht es sich überall, daß die Prozedur auch ohne großen Zeitverlust auszuführen sein wird. Sie ist übrigens von so großer Wichtigkeit, daß selbst ein Zeitverlust nicht in Anschlag kommen darf. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so schließe ich die Debatte und bitte den Herrn Secretair, die Frage zu verlesen.

Secretair v. Bockum-Dolffs verliest die Frage: „Soll zur Wahl der Kandidaten für die bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erledigten Stellen die absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein?

Marschall: Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Wird mit mehr als zwei Drittel Stimmen angenommen.)

Referent: Nach meiner vorhergemachten Bemerkung möchte der letzte Satz des Gutachtens wohl fortbleiben können. (Verliest das Gutachten zu §. 29.) Ad §. 29 hat Petent Aldenhoven die Befugniß zur Auslegung des Geschäfts-Reglements in die Hände der Stände-Versammlung, statt in die des Marschalls zu legen gewünscht, fand aber seitens der Abtheilung hierbei keine Unterstützung, weil sie eine solche Aenderung der bestehenden Vorschrift durch nichts zu motiviren vermochte. Zu §. 30 hat der Herr Abgeordnete Graf von Gneisenau ein Amendement gestellt.

Abg. Graf v. Gneisenau: Ich habe das Amendement zu §. 30 gestellt, daß dieser ganze Paragraph wegfallen möge. Wir sind hier versammelt in Folge des höchsten Vertrauens; wir sind berufen, ein Amt zu bekleiden, welches nur das höchste Vertrauen verleihen kann; ein Amt, welches, wenn es würdig und gewissenhaft ausgefüllt werden soll, unzertrennlich ist von dem wärmsten Patriotismus. Patriotismus erscheint aber nur dann in seiner reinen und höchsten Glorie, wenn er mit der größten Uneigennützigkeit ausgeübt wird. Einen Beweis hiervon zu geben, scheint mir um so nöthiger, als alle Vortheile, welche aus dieser neuen Entwickelung hervorgehen, noch nicht ganz in ihrem Umfange überall gewürdigt werden. Ich berufe mich darauf, daß eine Stadt unserer Provinz, welche Virilstimme hat, aus dem

gedachten Bedenken keinen Gebrauch davon gemacht hat. Ein weiterer Grund liegt in dem Wunsche, den Deputirten selbst ihre volle Unabhängigkeit zu sichern. Jeder Tag, welchen wir hier zubringen, kostet blos an Diäten 1800 Rthlr.; wie oft sind wir aus der Versammlung selbst daran erinnert worden, daß unsere Zeit eine theure, eine kostbare sei! Wie oft hat man nicht daran Veranlassung genommen, auf Abkürzung, ich will nicht sagen, auf Uebereilung der Debatte anzutragen! Auch außerhalb dieses Saales stellt man dergleichen Betrachtungen an und hält uns ein scharfes Konto über unsere Thätigkeit. Wie ganz anders würde es sich gestalten, wenn wir keine Diäten bekämen? Ruhig und gemüthlich könnten wir dann unseren Debatten hier obliegen. (Gelächter.) Ohne zu besorgen, daß wir dadurch die Taschen unserer Kommittenten ermüden würden, und sollen wir auch heute übers Jahr noch versammelt sein.

Marschall: Wird der Antrag unterstützt? (Findet Unterstützung.)

Abg. v. Saucken: Meine Herren, ich habe mir schon einmal auf dieser Stelle die Worte auszusprechen erlaubt, daß ich hier nicht die Person hinstelle; auch jetzt ist es derselbe Fall. Abgesehen von jeder Persönlichkeit, werde ich mich nur über die Sache selbst aussprechen. Hier irgend einem ein Vorrecht der Begünstigung wegen äußerer Güter zuzuerkennen, das kann keines Menschen Wille sein. Sehr gern gönnen wir jedem unserer Mitbrüder die glückliche Lage; aber ich frage Sie, ob Sie diejenigen unserer Mitbrüder, die nicht so begünstigt sind, ausschließen wollen? Es ist ausgesprochen, daß wir uns wohl bedenken müssen, auf Kosten des Volks nichts in die Taschen zu stecken. Meine Herren, es sind hier für Jeden in dieser Beziehung nur Opfer zu bringen; wollen wir diejenigen, die in ihrer äußeren Lage, in der Entziehung von ihren Geschäften ungleich größere Opfer bringen, als vielleicht die, welche ihre Güter von Fremden verwalten lassen und mehr Zeit haben, dem Vergnügen zu leben, wollen wir diese aus unserer Versammlung ausschließen? Ich muß erklären, ich würde es für ein Unglück halten, wenn uns diejenigen Talente entzogen würden, die nicht so glücklich sind, sich im Besitz äußerer Güter zu befinden. Ich möchte den Antrag stellen, daß wir über diesen Gegenstand hier nicht weiter berathen; er ist wichtiger, aber auch sehr zarter Natur. (Lautes Bravo! Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Es haben sich noch einige Redner gemeldet, ich frage aber, ob der Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützt wird? (Sehr zahlreich unterstützt.) Er ist so zahlreich unterstützt, daß ich glauben muß, es sei der Wunsch der Versammlung, die Debatte zu schließen. Ich stelle daher sogleich die Frage: Stimmt die Versammlung dem Antrage, das §. 30. des Reglements gestrichen werde, bei? Die dafür sind, bitte ich, aufzustehen. (Wird mit sehr großer Majorität verworfen.)

Referent verliest das Gutachten zu §. 31: »Ad §. 31 schlägt die Abtheilung einstimmig vor: Der Landtag möge die unterthänige Bitte an Se. Majestät den König richten, hier die Bestimmung hinzuzufügen, daß eine Revision des Geschäfts-Reglements nicht ohne Anhörung der Stände erfolge.«

Marschall: Verlangt Niemand das Wort? (Es erhebt sich Niemand.) Da dies nicht geschieht, so frage ich, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen wird? Ich bitte, die dagegen sind, aufzustehen. (Mit Ausnahme einer Stimme einstimmig angenommen.) Es liegt uns zur Berathung noch das Gutachten, betreffend die Ergänzung des Herrenstandes, vor. Da die Zeit indeß weit vorgerückt ist, müssen wir dies für die nächste Sitzung vorbehalten. Weiter ist von den Abtheilungen noch nichts zur Berathung des Landtags eingeliefert, ich kann daher die nächste Sitzung noch nicht bestimmen und werde zu derselben besonders einladen. Dabei bemerke ich, daß dann die Berathung über die ausgesetzten Punkte der Geschäfts-Ordnung wieder aufgenommen werden wird. Die Sitzung ist geschlossen

(Schluß der Sitzung $3\frac{3}{4}$ Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 10. Mai.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Es ist schon in der vorigen Sitzung an die geehrten Mitglieder eine Denkschrift ausgetheilt worden, welche jetzt nur noch zu nennen ist, und welche die Uebersicht der Staatsschulden-Verwaltung für den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis zum 31. December 1846 betrifft. Wir fahren also in Berathung fort.

Graf v. Arnim: Ich würde mir eben in Bezug auf die neulich erfolgte Abstimmung folgenden Antrag erlauben. Ich fasse die damals gefällte Abstimmung so auf, daß die sämmtlichen im §. 1. des gedruckten Gesetz-Entwurfes aufgeführten Personen von ständischen Versammlungen ausgeschlossen sind, daß also auf sie das Gesetz Anwendung findet, was eben an gewisse Mängel die Unfähigkeit anknüpft, an ständischen Versammlungen Theil zu nehmen. Ich glaube aber und bin überzeugt, daß dieser Beschluß in keiner Weise damals tangirt wird, wenn für die Form der Bestimmungen, die im §. 1. des Gesetzes enthalten sind, folgende Form gewählt würde. Ich würde nämlich vorschlagen, den §. 1. der Form nach in zwei Paragraphen zu theilen, von denen der erste Paragraph den Punkt 1 des gedruckten ersten Paragraphen und ein zweiter Paragraph die Punkte 2, 3 und 4 des gedruckten ersten Paragraphen enthalten würde. Ich würde dann die beiden Paraphen so formuliren: §. I. Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt; b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden sind. Hierauf würde folgen: §. II. Von der Theilnahme an ständischen Versammlungen sind ferner ausgeschlossen alle diejenigen Personen, 1) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4. Litt. b—e. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt, 2) welche im gesetzlichen Wege vom Bürger- oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind; 3) oder welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Ich motivire diesen meinen Vorschlag durch folgende Gründe. Ich wünsche, von dem Gesichtspunkte ausgehend, der neulich ausführlich erörtert ist, daß in den einzelnen Fällen, in denen die Ehrengerichte sich für Entlassung eines Offiziers aus dem Dienste aussprechen, so wie auch in anderen Fällen, wie vielleicht auch in den Fällen b. und d. und in den Fällen 3 und 4 des §. 1., worauf wir später kommen werden, daß in allen diesen Fällen, sage ich, Umstände vorwalten können, welche zwar nach dem neulichen Beschlusse der Majorität die Ausschließung des betreffenden Individuums aus ständischen Versammlungen als unabweisbar anerkennen, welche aber doch das Individuum auf einer noch sehr verschiedenen Stufe stehend erscheinen lassen, als diejenigen Personen, welche nach No. 1. des §. I. des Gesetz-Entwurfes zur Klasse der gemeinen Verbrecher gehören. Ich glaube, es ist wünschenswerth, wenn auch die Härte unvermeidlich ist, in einzelnen Fällen die Ausschließung aus ständischen Versammlungen als Folge ehrengerichtlichen Urtheils, als Folge irgend eines Ausspruches einer anderen Corporation eintreten zu lassen, nicht dieses Urtel gewissermaßen zu verschärfen durch Subsumtion dessen, den das Urtel trifft, unter dem Begriff, der allezeit etwas Beschimpfendes an sich trägt. Ich kann sagen, ich halte den Mann nicht für fähig, ich kann sagen, ich halte ihn nicht für würdig, um ihn der großen Ehre theilhaftig werden zu lassen, Mitglied einer ständischen Versammlung zu sein. Er ist ferner nicht fähig und würdig, der großen Ehre theilhaftig zu werden, dem Offizierstande anzugehören. Ich kann mir das denken, aber dabei kann mein Gefühl, ich darf es sagen, sich empören, ihn vor der ganzen Welt positiv als bescholten zu bezeichnen. — Es widerstrebt meinem Gefühl, Personen so verschiedener Verhältnisse gewissermaßen unter eine Nummer, unter einen Paragraphen gestellt zu sehen. Ich glaube, daß die Würde des Offizierstandes es gerade erfordert, daß man Mitglieder, die vielleicht ihr Blut für ihren König vergossen haben, welche bis dahin höchst ehrenhafte, achtungswerthe Mitglieder ihrer Genossenschaft gewesen sind, die durch Verirrungen allerdings sich dieses Vorzugs unwerth gezeigt haben, daß man sie gleichwohl nicht durch das Gesetz in einen Paragraphen bringe, ihnen nicht dasselbe Epitheton beilege, welches man dem gemeinsten Verbrecher beizulegen genöthigt ist.

Ich glaube ferner, daß es sich empfiehlt, diese Form zu wählen, um für die Fälle, wo Se. Majestät die Begnadigung eines solchen Individuums für zulässig hält, auch die ständische Körperschaft in die Lage zu setzen, gewissermaßen mit sich selbst nicht in Widerspruch zu gerathen. Es ist sehr schwer, konsequent zu erscheinen, wenn ich Jemanden einmal positiv für bescholten erklärt habe, ihn selbst nach 5 oder mehreren Jahren für unbescholten zu erklären; aber ich bin weniger der Inkonsequenz ausgesetzt, wenn ich von Jemanden sage, er ist jetzt nicht würdig, in der Versammlung der Stände zu sitzen, er ist nicht würdig, dem Offizierstande anzugehören, und wenn ich nach längerer Zeit sage, er hat sich als einen solchen gezeigt, der jetzt wieder aufgenommen werden kann, der dessen wieder würdig geworden ist. Deshalb wünsche ich das Wort bescholten, welches eine indirekte, große Verschärfung der bisher ergangenen Urtel und eine große Verschärfung der künftig ergehenden Urtel enthält, für alle diese Fälle, wo wir, wie wir und selbst die Mitglieder der Majorität, welche am meisten für Beibehaltung der Bestimmung gesprochen, anerkannt haben, uns auf höchst verschiedenen Boden befinden. Aus diesem Grunde empfehle ich der Versammlung den von mir vorgeschlagenen Ausdruck des Gesetzes, und wie ich überzeugt bin, daß die Regierung den Gebrauch von den Ansichten der Minorität ebenso, wie von denen der Majorität, machen wird, der ihr am angemessensten erscheint, indem es sich hier nur von einem Beirathe zum Gesetze handelt, so lasse ich auch ganz dahingestellt, inwieweit daraus eines formelles Bedenken erhoben werden könne, daß mein Vorschlag mehr die Fassung betrifft. Ich finde dies Bedenken nicht und wünsche, daß auch die Versammlung es nicht finde. Der Vorschlag möge aber aufgenommen werden, als was er wolle, ich hoffe, er wird genügen, um uns mit den Ansichten der Verwaltung zu begegnen, daß bei einem Gesetze dieser Art jede Härte, jedes, was die Ehre kränkt und was nicht unerläßlich nothwendig ist, vermieden werde.

Marschall: Ich erkläre, daß ein Bedenken in Bezug auf die Fassung des Paragraphen nicht besteht; es ist ganz in Uebereinstimmung mit dem, was gestern beschlossen worden ist, daher scheinen mir die Anträge in der vorgeschlagenen Fassung in formeller Beziehnng keinem Bedenken zu unterliegen. — Wenn der Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet, so wird er zur Abstimmung kommen. (Die Unterstützung geschieht zahlreich.)

Kriegs-Minister v. Boyen: Wenn davon die Rede ist, das Amendement, welches der verehrte Redner so eben vorgelesen hat, als ein Material zur neuen Bearbeitung des Gesetzes mit zur Kenntniß Sr. Majestät zur bringen, so ist von Seiten der Kriegs-Verwaltung kein Bedenken dabei, und also würde ich es in dieser Hinsicht als ein schätzenswerthes Material ansehen, worauf die neue Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs gegründet werden wird.

Marschall: Wir können nun zur Abstimmung über die Frage kommen; sie würde dahin zu fassen sein: Ob die Versammlung dem Amendement beitritt? Diejenigen, welche dies nicht thun, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erhebt sich Niemand.) Das Amendement ist einstimmig angenommen. Wir gehen zum nächsten Gegenstande über, und zwar zu Position 3 des alten Paragraph 1.

Senfft v. Pilsach: Das, was ich vorzubringen habe, knüpft sich an das Amendement. Ich finde dasselbe vortrefflich und freue mich, daß es einstimmig angenommen worden ist. Ich muß aber hervorheben, daß wir von unserem früheren Beschlusse dadurch abgegangen sind; faktisch ist derselbe aufgehoben worden.

Marschall: In keiner Weise.

Fürst zu Lynar: Bei einem gefaßten Beschlusse müssen wir bleiben; wir können jedoch eine materielle Härte durch eine formelle Disposition zu mildern suchen.

Marschall: Es ist weder das Eine noch das Andere in Wahrheit begründet. Wir hatten uns heute zu beschäftigen mit Punkt 3 und 4 von §. I. Blos insofern ist durch den eben gefaßten Beschluß eine Aenderung vorgenommen, als Position 3 und 4 des alten §. 1. in eine neue Rubrik, unter eine andere Kategorie, unter die Ueberschrift eines neuen Paragraphen fallen.

Graf York: Es ist gestern berathen worden, ob diejenigen Personen, welche durch militairische Ehrengerichte für unfähig erklärt worden wären, Offiziere zu bleiben, noch Mitglieder ständischer Versammlungen sein könnten. Darüber ist debattirt worden; es ist dahin abgestimmt worden, daß solche Personen nicht Mitglieder sein können. Dieser Beschluß ist keinesweges heute durch das Amendement aufgehoben worden; er besteht noch jetzt. Es war nur das Amendement dahin gestellt, daß solche Personen, wenn sie auch nicht das Recht haben, in Stände-Versammlungen sein zu dürfen, dadurch nicht ausdrücklich für bescholten erklärt werden sollen.

Marschall: So ist es. Ich glaube, daß wir nun zum nächsten Punkte, nämlich zu Position 3 des §. 1., übergehen können.

Referent v. Keltsch: Ich wiederhole nochmals die Bestimmung des Entwurfs selbst: »Es werden als bescholten diejenigen Personen erachtet, welche im gesetzlichen Wege vom Bürger= oder Gemeinderecht ausgeschlossen sind.« Das Gutachten der Abtheilung ist in dieser Hinsicht ausgefallen: Bei Nr. 3 des §. 1. haben sich ganz die nämlichen Bedenken ergeben. Die Majorität von fünf Stimmen hat sich jedoch für die Beibehaltung dieser Bestimmung erkärt. Sie ist hierbei der Ansicht gefolgt: daß ständische Institutionen unter sich eine Kette ausmachten, und daß, wer in einem Gliede dieser Kette nicht mehr in ungeschmälerter Ehrenhaftigkeit anerkannt werde, dafür auch nicht in einem anderen Gliede erachtet werden könne. Die Minorität von zwei Stimmen hält die Weglassung dieser Bestimmung des Entwurfs für gerechtfertigt, theils aus denselben Gründen, wie bei Nr. 2, theils deshalb, weil das Bürger= und Gemeinderecht im gesetzlichen Wege auch wegen Handlungen verloren werden könne, welche die Ehrenhaftigkeit gar nicht berührten, auch dieser Verlust möglicherweise durch bloße Verwaltungs=Maßregeln festgestellt werden könne. Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen: Tritt die Hohe Kurie der Festsetzung unter Nr. 3 des §. 1. des Entwurfs bei?

Marschall: Es fragt sich, welche Bemerkungen über diesen Gegenstand zu machen sind. Es würde allerdings der Vorschlag, der vorhin gemacht worden ist, auch von Einfluß auf diese Abstimmung sein können; denn nach diesem Vorschlage würde das, was wir jetzt berathen, nämlich Punkt 3 vom §. I. auch unter die Ueberschrift, den Eingang von dem neuen §. 2., fallen, welcher heißt; »Von der Theilnahme an den Stände=Versammlungen sind ferner auszuschließen alle diejenigen Personen u. s. w. 1. und 2.

Graf v. Arnim: Allerdings. Ich halte dafür, weil ich unter Nr. 1., 2. und 3. so verschiedene Fälle begriffen finde, daß es wünschenswerth ist, sich an das zu binden, was nothwendig ist; auf der Form der Ausschließung der Theilnahme an ständischen Versammlungen scheint mir die ganze Grundlage zu beruhen; das Verfahren bei Ausschließung von ständischen Versammlungen ist das eigentliche Objekt des Gesetzes. Insofern stimmt der Antrag mit den weiteren Folgerungen vollkommen überein.

Marschall: Ueber diesen Punkt haben wir abzustimmen, und um bei dem Verfahren stehen zu bleiben, welches bei Abstimmungen über Gesetz=Entwürfe gewöhnlich ist, so würde zuerst der Antrag der Abtheilung zur Abstimmung kommen, wie es auch gestern geschehen ist. Wird er verworfen, wie es wahrscheinlich, so kommen wir zur Abstimmung über diesen Vorschlag. Die Abtheilung macht in ihrer Majorität den Antrag, dem Entwurfe beizustimmen.

Referent v. Keltsch: Die Abtheilung hat den Vorschlag gemacht, es so anzunehmen, wie es im Entwurfe steht, ohne irgend eine Abänderung.

Marschall: Es würde also die Frage auf den Antrag der Abtheilung zu richten sein.

Graf v. Arnim: Ich glaube, daß in Bezug auf die Verhandlung ein Weg betreten werden könnte, der zu einem anderen Resultate führen dürfte. Die Abstimmung über dieses Amendement, welches ich angebracht habe, beschäftigt sich jetzt mit der formellen und nicht mit der materiellen Frage. Ich habe den Beschluß über das Amendement als einstimmig angenommen verstehen zu müssen geglaubt.

Marschall: Aber nur in Bezug auf den Gegenstand, der neulich schon berathen worden ist, nicht aber auf das künftig zu Berathende.

Graf v. Arnim: Ich bitte, lediglich darüber abstimmen zu lassen, ob die Versammlung der Ansicht der Abtheilung beitritt. Wenn es geschieht, so ist in keiner Weise etwas geändert, und es bedarf keiner Abstimmung mehr.

Graf Dyhrn: Wenn ich das Amendement recht verstanden habe, so kann ich mich der Ansicht des verehrten Redners nicht anschließen.

Marschall: Das scheint mir jedenfalls festzustehen, daß wir schneller zu einem Resultate, und zwar zu einem bestimmten Resultate, was mit der Ansicht der Majorität der Versammlung höchstwahrscheinlich übereinstimmt, kommen werden, wenn ich die Abstimmung so vornehmen werde, wie ich vorgeschlagen habe. Diese Abstimmung wird nicht aufhalten und alsdann sogleich die über den Abänderungs=Vorschlag vorgenommen werden können, während es uns aufhalten wird, wenn wir uns über die Fragstellung selbst noch in weitere Debatten einlassen. Es könnte in der Versammlung bei irgend Jemanden noch ein Bedenken sein, ob es nicht vorzuziehen sei, daß die alte Fassung bleibe, daß nämlich die Personen, von denen jetzt die Rede ist, für bescholten erklärt würden.

Graf v. Arnim: Das Amendement ist von mir ausführlich vorgelesen worden, und die Versammlung hat sich damit einstimmig einverstanden erklärt, ich sehe also keine Möglichkeit, daß die Versammlung wieder darauf zurückkommen und nunmehr wünschen kann, daß die fraglichen Personen als bescholten im Gesetze bezeichnet werden.

Marschall: Ich habe vorhin ganz ausdrücklich gesagt, wir wären noch nicht bei Punkt 3 und 4; wir können doch durch die vorhin vorgenommene Abstimmung auf keine Weise der Abstimmung über die Punkte 3 und 4 vorgreifen, und wir würden ihr vorgegriffen haben, wenn wir erklären wollten, Nr. 3 und 4 sollten in eine andere Kategorie fallen, nämlich in die Kategorie des Ausgeschlossenseins von ständischen Versammlungen, statt in die Kategorie des Bescholtenseins. Das einfache und rechte Verfahren scheint mir nur zu sein, die Abstimmung so zu stellen: ob man dem ursprünglichen Antrage des Ausschusses beistimme. Wird das, wie ich vermuthe, verneint, so ist die nächste Frage: ob man nun auch in Bezug auf Nr. 3 dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes beistimme; dies wird wahrscheinlich bejaht werden und dies eine Sache von wenigen Minuten sein. Das Einfachste ist, wenn die Frage gestellt wird auf den Vorschlag, der gemacht worden ist: Tritt man dem Antrage des geehrten Mitgliedes bei?

Graf v. Arnim: Ich finde dagegen nichts zu erinnern; ich halte das allerdings für einfacher.

Referent v. Keltsch: Ich meines Theils habe von Anfang an das Amendement des Herrn Grafen v. Arnim nur für ein formelles, also eigentlich die Redaction angehendes, angesehen, ich habe dieses Amendement nicht als etwas Materielles aufgefaßt. Der Gegenstand des Entwurfs der Allerhöchsten Proposition ist ja die Ausschließung gewisser Personen von ständischen Versammlungen, keinesweges aber die Proposition eines Gesetzes darüber, welche Personen für bescholten zu achten sind.

Marschall: Ganz richtig.

Referent v. Keltsch: Ich glaube daher, das Amendement des Grafen von Arnim läßt jede Abstimmung über die einzelnen materiellen Bestimmungen des Entwurfs offen, und je nachdem die Abstimmungen über die einzelnen Punkte ausfallen, werden sie dann formell von selbst unter die Abtheilung fallen, die Herr Graf von Arnim vorgeschlagen hatte.

Graf von Arnim: Nach dem letzten Vorschlage Sr. Durchlaucht, dem ich beitrete, begreift die formelle Hinstellung, die ich vorgeschlagen habe, die Acceptation der materiellen Bestimmungen in sich, und insofern kann ich kein Bedenken finden, daß man auf diesem Wege muthmaßlich zu einem befriedigenden Resultate gelangt.

Marschall: Es wird passend sein, dies erst bei dem nächsten Punkte noch zur Berathung zu setzen; es wäre aber die Frage, ob über Position 4 noch etwas anzubringen ist, und ist das nicht der Fall, so könnte die Abstimmung zugleich auf diese letzte Position mit gerichtet werden.

Referent v. Keltsch: Ich würde mir doch den Vorschlag erlauben, beide Positionen auseinander zu halten.

Marschall: Ich habe nichts dagegen, daß die Fragstellung nur auf Nr. 3 gerichtet werde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich bitte doch noch wegen eines Punktes um das Wort, derselbe betrifft das Amendement und die Art, wie ich es verstanden habe. Ich habe den Herrn Grafen von Arnim dahin verstanden, daß sein Vorschlag nur die Räthe der Krone betrifft in Bezug auf die Fassung des ganzen Gesetzes, daß er den Begriff „bescholten" in dem Paragraphen, den er durch sein Amendement vorgeschlagen hat, ganz suspendirt. Ich bin allerdings der Ansicht, daß in den meisten Fällen, wie auch vorgestern von mir schon gesagt worden ist, die Bescholtenheit vorhanden sein wird, aber ich habe auch anerkannt, daß einzelne Fälle sein können, wo in Bezug auf bürgerliche Verhältnisse sie nicht eintreten könnte, und ich verstehe das Amendement des Herrn Grafen von Arnim nicht in Widerspruch mit der von mir vorgestern geäußerten Meinung, daß in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen die Bescholtenheit damit verbunden sein wird, sondern nur für einen Vorschlag, um die Härte zu mildern, die gegen einzelne Personen vorkommen könnte, wenn man sie vorweg geradezu für bescholten erklären würde.

Graf von Arnim: Ich habe im Eingange meines Vortrages bereits erklärt, daß ich die bereits erfolgte materielle Abstimmung, wie jede Abstimmung, für unantastbar halte.

Marschall: Wir könnten zur Abstimmung übergehen. Doch der Herr Referent hat noch eine Abänderung vorgeschlagen.

Referent v. Keltsch: Ich habe bereits vor der Sitzung dem durchlauchtigsten Herrn Landtags=Marschall schriftlich angezeigt, daß ich in einem gewissen Falle einen abändernden Zusatz vorzuschlagen habe. Wir sind diesem Falle sehr nahe. Ich habe in den Abtheilungen der Minorität von zwei Stimmen zugehört, die für die gänzliche Weglassung der Nr. 3 sich ausgesprochen hat. Ich glaube, jetzt annehmen zu dürfen, daß diese Ansicht nicht Beifall finden wird. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß dem Amendement der Majorität der Abtheilung für die Beibehaltung der Nr. 3 des §. 1 beigetreten werde. Wenn dieser Fall eintritt, dann schiene mir es nöthig, noch ein Bedenken zu beseitigen. Mein Bedenken lag darin: Es heißt in Nr. 3: »Diejenigen, welche im gesetzlichen Wege ausgeschlossen sind.« Ich habe die gesetzlichen Bestimmungen der beiden Städte=Ordnungen der rheinischen und westphälischen Gemeinde=Ordnung nachgesehen und fand nicht, daß dort der Sprachgebrauch genau sich wiedersindet, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen Ausschließung vom Bürgerrecht und Verlust des Bürgerrechts. Ich glaube darum, daß es an der Zeit sei, den Antrag zu stellen, in die jetzige Verordnung einen Zusatz aufzunehmen, nämlich hinter die Worte: »Gemeinde=Rechte«, den Zusatz aufzunehmen: »wegen ehrenrühriger Handlungen«. Glaubt die hohe Kurie, daß die Aufklärung des Königl. Kommissars jedes Bedenken der Art beseitige, daß bei der Anwendung des Gesetzes nie ein Zweifel entstehen könne, und daß das neue Gesetz nur werde so angewendet werden, daß man einen Ausschluß im gesetzlichen Wege nur dann annehmen werde, wenn er Folge ehrenrühiger Handlungen sei, so kann ich mein Bedenken ohne Weiteres für beseitigt ansehen und fallen lassen.

Justiz=Minister Uhden: Ich will nur bemerken, daß das eine Redactions=Sache ist. Es wird nicht nöthig sein, sich darüber auszusprechen.

Fürst v. Lychnowski: Es ist reine Fassungssache.

Marschall: Der Herr Referent ist derselben Ansicht, also wollen wir zur Abstimmung schreiten.

Graf von Arnim: Ich wollte nur bemerken, daß mir jedes Bedenken wegzufallen scheint, nachdem die Versammlung die Form beliebt hat, dieselben Personen nicht mit dem ausdrücklichen Worte des Bescholtenseins zu belegen, sondern sie nur für solche zu erklären, die aus ständischen Versammlungen auszuschließen sind

Fürst von Lychnowski: Ja wohl, ja!

Graf von York: Ich möchte doch noch erklären, daß der Herr Landtags=Kommissar gesagt hat, daß nur bescholtene Personen gemeint sind.

Graf v. Arnim: Ich glaube, es können auch hier Fälle vorkommen, in welchen, wie der Herr Königl Kommissar vorgeschlagen hat, Personen auszuschließen sein werden von der Versammlung, in denen ich gleichwohl nicht wünschenswerth hielte, die Bezeichnung »bescholten« zu gebrauchen, wie es in dem Paragraphen des Gesetzes in der ersten Linie sich findet. Ich setze den Fall, daß ein an sich ganz ehrenhafter Bürger einer Stadt sich in der Leidenschaft gegen den Bürgermeister, gegen den Vorstand der städtischen Verwaltung in einer Weise vergeht, sei es durch wörtliche oder irgend eine andere Beleidigung oder Verletzung, die ihm eine Kriminalstrafe zuzieht, so kann die Stadtverordneten=Versammlung unter Umständen finden, daß es nicht angemessen sei, dem Mann in derselben Kommune das Bürgerrecht zu belassen, wo ein solches Verhältniß zwischen ihm und deren Vorstand besteht. Ob ein solcher Mann dann von der ständischen Versammlung ausgeschlossen werden soll, wie von der Gemeinde=Versammlung, das ist eine Frage, über welche man verschiedener Ansicht sein könne. Aber ich setze den Fall, daß man sich für die Affirmation entscheide, so halte ich es für wichtig, daß man die Fassung annimmt, wie ich sie vorgeschlagen habe, weil ich solchen Mann nicht in allen Fällen als einen bescholtenen bezeichnen möchte.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Marschall: Eine Meinungs-Verschiedenheit liegt eigentlich nicht mehr vor.

Graf York: Ich will nur bemerken, daß die Sache mir insofern wichtig zu sein scheint, als die von solchem Urtheil betroffene Person nothwendig heraufgerückt werden muß in die Kategorie der Bescholtenen, denn nach demjenigen, was der Herr Landtags-Kommissar bemerkt hat, sind die Verbrechen von der Art, daß es unzweifelhaft bleibt, es seien nur die Bescholtenen gemeint. Ich kann zwar aus der Erinnerung die Verbrechen nicht alle anführen, es findet sich qualifizirter Betrug; ich weiß die Namen der schönen Verbrechen nicht alle. Es ist auch angeführt, welcher Unterschied zu machen ist zwischen Ausgeschlossensein vom Bürgerrecht und Verlust desselben. Auch ich glaube, daß der Verlust des Bürgerrechts nicht allein aus den von dem Königlichen Herrn Kommissar angeführten Gründen, sondern auch aus anderen erfolgen kann, die keinesweges die Ehre des Mannes verletzen, aber für das Ausgeschlossensein ist nach dem Vorgetragenen auch nicht Eines erwähnt worden, das nicht aufs höchste gravirend wäre.

Graf v. Arnim: Die letzten Worte des Gesetzes lauten: „Es kann Jeder, der wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.“ Nach diesem kann also, wenn Jemand wegen eines Verbrechens zu einer Kriminalstrafe verurtheilt ist, ihm durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung das Bürgerrecht entzogen werden. Solche Fälle sind z. B. das Duell, Beleidigungen, die unter gewissen Modifikationen die Kriminalstrafe nach sich ziehen können. Und wenn eine Kriminalstrafe erfolgt, dann ist immer ein Verbrechen da. Nach einer allgemeinen Rechtsregel kann keine Kriminalstrafe eintreten, ohne ein Verbrechen. Der Fall ist also da, und der Mann kann auf den Grund jener Bestimmung seines Bürgerrechtes verlustig erklärt werden. Nach meinem Gefühle ist es nicht wünschenswerth, daß man durch den Ausdruck: „der Mann ist bescholten“ ihn vor der Welt in eine Kategorie versetze mit dem gemeinsten Diebe und Räuber. Darum gilt es eine Fassung, die Nr. 3 des Paragraphen so auszudrücken, daß kein Bedenken bleibe. Uebrigens erledigen sich alle etwanige Bedenken, wie ich glaube, durch die von der Versammlung angenommene Fassung.

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte zu dem Vortrage des sehr geehrten Herrn Redners nur Einiges hinzufügen. Unsere Gesetze unterscheiden zwischen fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen. Zur Kompetenz der ersteren gehören leichte Vergehen, namentlich auch die Rüge von Injurien in den dazu geeigneten Fällen. Wegen aller übrigen Verbrechen wird die Kriminal-Untersuchung eingeleitet, ohne Unterschied, ob das Verbrechen einen entehrenden Charakter an sich trögt oder nicht. Zu einer solchen kann daher auch ein sonst ganz unbescholtener Mann gezogen werden, wenn er sich durch eine augenblickliche Hitze hinreißen läßt, z. B. bei thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Abgeordneten der Obrigkeit oder bei eigenmächtiger Selbsthülfe mit Gewalt an Personen oder Sachen.

(Ein Mitglied meldet sich um's Wort.)

Marschall: Der Fürst v. Lychnowski war früher aufgestanden. Uebrigens glaube ich, daß wir zur Abstimmung schreiten können.

v. Keltsch: Ich muß mich nach dem, was ich von dem Herrn Justiz-Minister und dem Grafen v. Arnim gehört habe, für überführt erklären.

Fürst v. Lychnowski: Dann würde ich nur noch bemerken, daß ich nicht glaube, daß es sich darum handelt, welche Personen wir nach unserer individuellen Ansicht für bescholten halten, sondern, daß das Amendement meines verehrten Kollegen, dem ich von Herzen beigestimmt habe, eine integrirende Distinktion, die sich namentlich auf den Ehrenpunkt bezieht, enthält; und ich glaube, daß diese Distinktion entkräftet wird, wenn sie sich auf jene Klasse bezieht, von der ich früher gesprochen habe.

Marschall: Wenn irgend ein geehrtes Mitglied noch das Wort verlangt, um gegen den Vorschlag des Grafen v. Arnim zu reden, so werde ich sehr bereit sein, es ihm zu geben; denn vorhin habe ich nur erklärt, wir könnten zur Abstimmung kommen, weil ich ein allgemeines Einverständniß voraussetzen zu können glaubte.

Graf v. Dyhrn: Nicht gegen den Vorschlag des Grafen v. Arnim will will ich reden, aber ich habe ihn noch nicht formulirt gehört.

Graf v. Arnim: Ich habe ihn verlesen.

Marschall: Ich will die Frage vorläufig stellen, sie wird heißen: Tritt die Versammlung auch in Beziehung auf §. 1 Nr. 3 dem Vorschlage des Grafen v. Arnim bei?

Fürst v. Lychnowski: Da würde ich doch bitten, ihn in Beziehung auf Nr. 3 nochmals lesen zu lassen.

Marschall: Ich muß erklären, daß ich die Berathung für erschöpft halte, daß ich glaube, daß wir zur Abstimmung über den Gegenstand übergehen können, und zwar in der Weise, daß diejenigen, welche die Frage: „Tritt die Versammlung auch in Beziehung auf I. 3. dem Vorschlage des Grafen v. Arnim bei?“ verneinen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich nur wenige Mitglieder.) Der Antrag ist mit einer großen Majorität angenommen worden, und wir können jetzt zu Nr. 4. desselben Paragraphen übergehen.

v. Keltsch: Die Nr. 4. des §. 1. hat ihre Erledigung wohl gestern schon bei der Berathung über die Haupt-Prinzipien gefunden; wenigstens hat die Abtheilung eine besondere Bemerkung ihrerseits nicht mehr zu machen gehabt.

Graf v. Sierstorpff: Wenn ich hier von Standesgenossen rede und auf das Geschichtliche zurückgehe, so ward früher der Adel vom Adel, der Bürger vom Bürger gerichtet. Hier fallen die Begriffe Beider im Stande der Dominialbesitzer zusammen. Die Ansichten von sozialer Ehre sind aber nicht immer dieselben; so lange es einen Ehrenadel in Preußen giebt, ist die Ehre sein ererbtes Recht. Dieses wird ihm nach §. 4 geschmälert. Denn früher hat der Adel seine Ehre selbst vertheidigt, im schlimmsten Falle durch einen Zweikampf, jetzt aber soll er sich vor Schranken stellen. Ich würde deshalb, um die Verschiedenheit der Begriffe von sozialer Ehre auszugleichen, den Antrag stellen, ob nicht den ritterschaftlichen oder vielmehr den Dominialversammlungen das Recht zustehen möge, Ehrengerichte in Betreff des Zweikampfes zu ernennen, und zweitens den Antrag stellen, daß diesen ständischen Versammlungen das Recht gewährt werden möge, Neulinge für die Aufnahme in das ständische Recht der Gnade Sr. Majestät des Königs zur Bestätigung vorzuschlagen. Der Offizier schlägt den Kameraden vor, der ihn richtet. — Hier aber ist der Einzelne genöthigt, jeden Fremden als Richter anzuerkennen, der sich in seinem Kreise ankauft.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag die gesetzliche Unterstüzzung findet? (Findet keine Unterstützung.) Da das nicht der Fall ist, so gehen wir um so mehr darüber hinweg und kommen nun zu §. 2.

v. Keltsch: Der §. II. des Entwurfs hat gestern auch schon seine Erledigung gefunden, denn auch schon in dem Gutachten faßte man ihn gleich mit der Erwägung der Prinzipien zusammen. Nach meiner Meinung kann nun zu §. III. übergegangen werden. Wenn es der Herr Marschall für zweckmäßig erachten sollte, würde ich hier den §. III. verlesen, um der hohen Versammlung die einzelnen verwickelten Bestimmungen etwas ins Gedächtniß zurückzurufen. Der Paragraph lautet: »Der Vorsitzende jeder ständischen Versammlung ist verpflichtet, Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes in Zweifel stellen, in der Versammlung zu dem Zwecke zur Sprache zu bringen, um den Ausspruch der Standesgenossen darüber, ob das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit (I. 4.) ertheilt oder versagt werde, herbeizuführen. Außerdem ist jedes Mitglied der Versammlung befugt, gegen ein anderes Mitglied den Antrag zu stellen, daß demselben das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagt werden müsse. Dieser Antrag ist bei dem Vorsitzenden anzubringen, welcher verpflichtet ist, damit nach den folgenden Bestimmungen zu verfahren. Der Antrag auf Ausschließung aus der Versammlung, möge derselbe vom Vorsitzenden oder einem Mitgliede ausgehen, wird, so wie die dafür geltend gemachten Gründe, demjenigen, gegen den er gerichtet ist, schriftlich mitgetheilt, und sofern dieser nicht freiwillig der ferneren Ausübung ständischer Rechte sich enthalten zu wollen erklärt, der Versammlung bei ihrem nächsten Zusammentreten vorgetragen. Der, dessen Ausschließung beantragt wird, ist befugt, sich durch eine dem Vorsitzenden zu übergebende schriftliche Erklärung oder mündlich in der Versammlnng zu rechtfertigen. Bei der hiernächst zu eröffnenden Erörterung und Berathung darf der Angeschuldigte so wenig als bei der Abstimmung in der Versammlung gegenwärtig sein. Der Vorsitzende stellt schließlich die Frage: Soll wegen des Antrages das weitere Verfahren eintreten? Wird diese Frage nicht mindestens von zwei Drittel der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden. Von dem Beschlusse macht der Vorsitzende dem Ober-Präsidenten der Provinz Anzeige, welcher durch einen Justitiarius der Regierung den Thatbestand aufnehmen und den Angeklagten über seine Vertheidigungsgründe vernehmen läßt. Die Entscheidung fällt hiernächst: a) Die Versammlung derjenigen Wähler, welche den Angeklagten zur Theilnahme an der ständischen Versammlung gewählt hat, bei welcher er in Anklage gesetzt worden ist. b) Ist der Antrag auf Ausschließung gegen einen Ritter-Gutsbesitzer als Mitglied einer kreisständischen oder kommunalständischen Versammlung gerichtet, so entscheidet die zur Wahl des betreffenden ritterschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten berufene Wahlversammlung. c) Gehört der Angeschuldigte dem Herrenstande, wie solcher durch Unsere Verordnung vom 3. Februar gebildet worden, an, so behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle einen aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Mitgliedern bestehenden Gerichtshof von Standesgenossen besonders zu konstituiren, dessen Ausspruch Unserer Allerhöchsten Bestätigung unterliegt. Der Ober-Präsident sendet in den Fällen a. und b. die geschlossenen Akten, welchen eine von einem Rechtsverständigen gefertigte Relation beigefügt ist, dem Vorsitzenden der Wahl-Versammlung. Dieser trägt der Versammlung, welcher der Angeschuldigte nicht beiwohnen darf, bei ihrem nächsten Zusammentreten den Fall vor, läßt die Relation vorlesen und veranlaßt nach vorgängiger Berathung die Abstimmung über die Frage: Ist die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten noch als unverletzt zu betrachten? Die Abstimmung erfolgt durch namentlichen Aufruf nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, wenn dieser dem Stande des Angeklagten nicht angehört, die Stimme des — nach den Lebensjahren ältesten — Mitgliedes der Versammlung. Ueber die Verhandlung wird ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, dessen Ausfertigung unter Unterschrift des Vorsitzenden schleunigst, sowohl dem Ober-Präsidenten als auch dem Angeklagten, zugefertigt wird. Diese Entscheidung unterliegt der Bestätigung des Standes, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt, wenn a) es sich um die Ausschließung von dem Provinzial-Landtage handelt, b) der Angeschuldigte binnen 4 Wochen, nachdem ihm die Entscheidung insinuirt worden, Einwendungen dagegen bei dem Ober-Präsidenten anbringt, c) die Versammlung, welche die Einleitung des Verfahrens beschlossen hat, sich bei dem Anspruch nicht beruhigen zu wollen erklärt. Werden hierbei neue Thatsachen von Erheblichkeit angeführt, so wird die Instruktion unter Leitung eines von Unserem Justiz-Minister dazu bestimmten Obergerichts-Präsidenten einem Justiz-Beamten aufgetragen. Die geschlossenen Akten werden hiernächst dem Provinzial-Landtags-Marschall zugestellt. Dieser ernennt beim nächsten Zusammentreten des Landtags einen Referenten, welcher dem Stande des Angeklagten angehört. Sodann beruft der Landtags-Marschall unter seinem Vorsitze diesen Stand als Ehrengericht zusammen, welches nach Anhörung des Referenten und vorgängiger Berathung durch Stimmen-Mehrheit die Entscheidung der Wahl-Versammlung entweder bestätigt oder verwirft. Bei diesem Ausspruch hat es sein Bewenden.« Es hat der Abtheilung geschienen, daß der Paragraph sehr viel Material zusammenfaßt, sie hat indessen für ihre Aufgabe gehalten, nur einige Prinzipien ins Auge zu fassen, die die Details, namentlich die Formen des Verfahrens, so viel wie möglich auf sich beruhen zu lassen, und hat deshalb nur wenige Worte in ihr Gutachten aufgenommen. Es fragt sich nämlich: »Wem soll die Befugniß zustehen, den Ausspruch über die Ehrenhaftigkeit nach Nr. 4. §. I. und §. III. des Entwurfs zu thun? Bisher hat es hierüber an vollständigen Vorschriften gefehlt, und die Entscheidung lag zum Theil in der Hand landesherrlicher Behörden. Der Entwurf legt den Ausspruch in das Urtheil der verschiedenen Körperschaften der Standesgenossen, nach den aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Gliederungen.« Es schien der Abtheilung unbedenklich, daß die verschiedenen Gliederungen ständischer Körperschaften, welche bestehen, auch immer die Entscheidung zu geben haben.

Im Wesentlichen ist dieser Grundsatz im §. III. festgestellt, die Abtheilung fand gar keinen Anlaß, sich näher hierüber zu äußern. Eine besondere Bestimmung aber hat zu einer Bemerkung Anlaß gegeben: »Nach §. III. litt. c. soll, wenn der Angeschuldigte dem Herrenstande angehört, ein Gerichtshof von mindestens sechs Standesgenossen gebildet werden. Die Abtheilung hat eine solche besondere Vorschrift innerhalb des Herrenstandes durch die Art seiner Zusammensetzung gerechtfertigt gefunden, welche es insbesondere unausführbar machen würde, hierbei auf provinzielle Abgränzungen sich zu beschränken. Auch schließt sie der aufgestellte Grundsatz völlig an die bestehende Austrägal=Verfassung an.« Nur so viel hat die Abtheilung prinzipiell hier zur Sprache bringen zu müssen geglaubt. Ueber die Formen des Verfahrens werden sich später weitere Bemerkungen anknüpfen.

Marschall: Es ist im Wesentlichen von der Abtheilung nichts bemerkt, was im Widerspruch mit dem Gesetzvorschlag stände; die Abtheilung tritt ganz bei.

Fürst zu Lynar: Ich habe über diesen Gegenstand einige Worte zu sagen, welche in dieses Kapitel gehören. Es betrifft die Form des Verfahrens. Ich habe hierbei ein Amendement zu bringen

von Keltsch: Die Abtheilung ist dann weiter übergegangen zur Beleuchtung der Formen des Verfahrens und hat dabei zu bemerken: »Der Entwurf verordnet, daß jederzeit eine vorbereitende Verhandlung darüber erfolgen muß: ob das weitere eigentliche Verfahren eintreten soll? Hierin wird eine wesentliche Sicherung des Einzelnen gegen vorschnelle Einleitung der Untersuchung frivoler Anschuldigungen gefunden. Zugleich gewährt aber auch die Bestimmung, daß das Verfahren eingeleitet werden muß, wenn die Vorfrage nicht mindestens durch zwei Drittel der Anwesenden verneint worden, den erforderlichen Schutz für die gesammte ständische Körperschaft, daß sie nicht durch eine geringe Majorität gezwungen bleibt, ein Mitglied von zweifelhafter Ehrenhaftigkeit ohne weitere Prüfung in sich behalten zu müssen.« Die zweite Stelle ist folgende . . . .

Fürst zu Lynar: Das wird die Stelle sein, zu der ich etwas zu bemerken habe.

von Keltsch (fährt zu lesen fort): »Ein Urtheil, welches nicht nach bestimmten, gesetzlich im voraus normirten Beweisregeln, sondern nach Ueberzeugung, auf Grund der Gesammt=Auffassung gefällt wird, ist, seinem innersten Wesen nach, mit eigentlichem Instanzen=Zuge nicht wohl vereinbar. Dies erkennt der Entwurf auch als Regel an. Es ist aber eine Ausnahme davon gemacht; die Entscheidung soll (nach §. 3 vorletzter Satz) alsdann der Bestätigung des ganzen Standes auf dem Provinzial=Landtage unterworfen sein, sobald a) es sich um Ausschließung vom Provinzial=Landtage handelt, b) der Angeschuldigte Einwendungen einlegt, c) oder die anklagende Versammlung sich bei dem Ausspruche nicht beruhigen will. Es liegt hierin eine anzuerkennende Sicherung des Interesse des Einzelnen und der Körperschaften gegen übereilte oder leidenschaftliche Entscheidungen. Gegen die im Entwurfe vorgezeichneten Formen für die Feststellung des Thatbestandes ist ein erhebliches Bedenken nicht entstanden. Nach der Ansicht der Abtheilung ist der weiteren Ausbildung vertrauungsvoll zu überlassen, ob etwa durch Erfahrung Abänderungen einzelner Punkte sich als räthlich zeigen werden. Zur Abstimmung wird die Frage vorgeschlagen: Tritt die hohe Kurie den Bestimmungen des §. 3 bei?«

Graf von Stierstorpff: Was den Punkt des dritten Paragraphen betrifft, so glaube ich, ist dem Kläger ein zu weites Feld geöffnet. Es bedarf nur sechs Stimmen unter funfzehn, um die Klage aufzunehmen und fortzusetzen. Dadurch würde nicht allein dem Mißtrauen der Weg gebahnt werden, sondern auch dem Haß und dem Neid, sogar niederer Berechnung, wenn es darauf ankäme, einen einflußreichen Führer einer politischen Gegenpartei zu stürzen. Ich glaube, dem Ostracismus würde damit Thür und Angel geöffnet sein. Wenn ich unter Mangel politischer Ehrenhaftigkeit namentlich Bestechung bei Wahlen verstehe, so hat England furchtbare Strafen darauf gesetzt; aber wehe dem Ankläger, wenn er keinen Beweis liefert. Allein was geschieht bei uns dem Kläger, der möglicherweise verläumdet. Auf den Gang der Aburtheilung kann nie genug Gewicht gelegt werden. Verlust der Ehre ist ein moralischer Tod, die Gnade Sr. Majestät giebt einzelnen Staatsbürgern das Leben zurück, die Ehre niemals, am wenigsten binnen fünf Jahren. Was jedoch die Freisprechung betrifft, so gleicht diese nicht einer anderen bürgerlichen Loslassung. Die Ehre bei den Männern ist wie der Sittlichkeitsruf bei den Frauen. Der bloße Verdacht tödtet sie. Deshalb trage ich darauf an, die einfache Majorität der Stimmen bei Aufnahme der Klage und die absolute Majorität von zwei Drittel Stimmen bei der Urtheilsfällung festzusetzen.

Fürst zu Lynar: Es handelt sich hier um eine vorberathende Verhandlung, worin festgestellt werden soll, ob ein weiteres Verfahren in einer Ehrensache einzuleiten sei oder nicht. Der Gesetz=Entwurf geht von der wohlmeinenden Absicht aus, einmal die Reinheit der ständischen Versammlungen dadurch sicher zu stellen, daß das weitere Verfahren eingeleitet werden müsse, wenn auch nur der dritte Theil der Versammlung den vorliegenden Fall dazu für geeignet hält; zum anderen will er auch den Betheiligten vor einer leichtsinnigen Anklage, vor einer voreiligen Untersuchung schützen, indem angeordnet wird, daß der Anklage keine Folge gegeben werden solle, wenn zwei Drittel der Versammlung eine solche für unbegründet erachten. Diese wohlwollende Absicht, dem Angeklagten Schutz zu gewähren, wird aber, meines Erachtens, nicht erreicht, weil es dem Angeschuldigten nicht genügen kann, daß die angebrachte Klage nach einer nur oberflächlichen Untersuchung selbst von einer großen Majorität niedergeschlagen wird; es muß ihm vielmehr auch seinerseits das Recht zustehen, auf eine vollständige Untersuchung anzutragen, um auf diese Weise seine Ehre zu rechtfertigen. Von diesen Gefühlen und Rücksichten geleitet, erlaube ich mir einen Zusatz zu der betreffenden Stelle des Entwurfs in Antrag zu bringen. Dieser Zusatz würde lauten nach den Worten: »Wird diese Frage nicht mindestens von zwei Dritteln der Anwesenden verneint, so muß das Verfahren eingeleitet werden.« (Zusatz): »Wird sie aber auch von mehr als zwei Dritteln verneint, so soll doch dem Angeschuldigten das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben und er die Befugniß haben, nun seinersets auf das Verfahren anzutragen.« Ich erlaube mir, Durchlauchtigster Marschall, die Bitte, diesen Zusatz, als Amendement, zur Abstimmung zu bringen.

Marschall: Es fragt sich, ob das Amendement die gesetzliche Unterstützung findet? (Es erheben sich weniger als sechs Mitglieder.) Das Amendement ist nicht unterstützt.

Graf York: Ich glaube nicht, daß ein Zweifel darüber stattfinden kann. Jeder, welcher angeklagt ist, kann auf Fortgang der Untersuchung antragen.

Marschall: Ich glaube aber, daß ein solcher entweder aus der Versammlung herausbleiben kann, wenn er es mit der Ehre nicht verträglich findet, in derselben zu erscheinen, oder daß er auf Untersuchung anträgt. Das kann ihm nicht benommen werden.

Fürst zu Lynar: Nach dem Gesetze wäre es allerdings zweifelhaft, ob dem Angeschuldigten ein solches Recht zustehe.

Justiz=Minister Uhden: In dem Gesetze ist nur vorgesehen, daß für den Fall, wenn zwei Drittel für die Verneinung sind, keine weitere Untersuchung stattfinden soll. Eine Zahl mußte angenommen werden, da ja sonst das weitere Verfahren unter allen Umständen, selbst wenn die ganze Versammlung ihn für unschuldig erklären würde, eintreten müßte. Wird deshalb jetzt das Amendement gestellt, daß dem Angeklagten freistehen solle, auch wenn zwei Drittel der Versammlung ihn für unbescholten erklären würde, dennoch auf das weitere Verfahren zum Zweck seiner vollständigen Reinigung anzutragen, so wird näher zu präcisiren sein, ob ihm das Recht auch dann zustehen solle, wenn die ganze Versammlung ihn einstimmig freispricht, oder wenn auch nur eine Stimme sich wider ihn erklärt.

Marschall: Es scheint mir nur darauf anzukommen, sich klar zu machen, ob dem Angeschuldigten das Recht zustehe oder nicht, auf den Fortgang der Untersuchung anzutragen, und es scheint mir kein Bedenken obzuwalten, daß ihm dieses Recht zustehen müsse. Wenn der Antrag des geehrten Mitgliedes keine Unterstützung gefunden hat, so scheint mir das nicht daher zu rühren, daß man seiner Ansicht entgegentritt, sonbern vielmehr daher, daß man annimmt, es läge schon im Gesetze, so daß also über die Sache selbst allgemeines Einverständniß vorhanden ist.

Fürst zu Lynar: Dann wäre das Amendement allerdings unnütz, und ich würde es zurücknehmen können, aber die Aeußerung des Herrn Justiz=Ministers scheint das Amendement doch nothwendig zu machen.

Marschall: Es handelt sich immer nur darum, ob anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten das Recht nicht zustehe, auf eine weitere Untersuchung des Falles anzutragen?

Justiz=Minister Uhden: Wenn die Bestimmung des vorliegenden Gesetz=Entwurfs stehen bleibt, so kann der Angeklagte auf eine weitere Untersuchung nicht antragen, wenn zwei Drittel der Anwesenden ihn für unbescholten erklären.

Marschall: Bleibt ihm nicht Möglichkeit, darauf anzutragen, daß er der vollen Untersuchung unterworfen werde?

Justiz=Minister Uhden: Nach dem Gesetz=Entwurfe nicht. Wird der Antrag gestellt, daß, wenn noch ein Einziger in der Versammlung den Angeklagten für bescholten erklärt, dasselbe Verfahren eintreten soll, was die Regierung für den Fall vorgeschlagen hat; wenn nicht zwei Drittel der Anwesenden die Frage verneinen, so läßt sich dagegen nichts erinnern.

Marschall: Jedenfalls bleibt es ihm freigestellt, das gerichtliche Verfahren zu beantragen.

Fürst zu Lynar: Ich habe mir schon erlaubt, anzuführen, daß ich mich in meiner ständischen Ehre verletzt erachten kann, und daß doch die Möglichkeit vorhanden ist daß ich bei den Gerichten, mit der Klage abgewiesen würde.

Eine Stimme: Es ist ein Amendement gestellt worden.

Marschall: Aber es ist nicht unterstützt worden.

Eine Stimme: O ja! es sind viele aufgestanden.

(Es erheben sich nun mehr als 6 Mitglieder zur Unterstützung.)

Marschall: So kommen wir also zur Abstimmung. Wollen Sie das Amendement nochmals verlesen.

(Fürst zu Lynar verliest seinen obigen Antrag nochmals.)

Marschall: Ich glaube, daß wir über den Gegenstand abstimmen können.

Fürst von Lychnowski: Auch dann noch, wenn der Ankläger seine Anklage zurückzieht; denn es ist die erste Satisfaction, die er dem Ankläger gegenüber erhalten muß, und wenn die ganze Versammlung erklären sollte, daß er unschuldig ist. Man kann dann annehmen, daß der Antrag auf Fortgang der Untersuchung gleichsam die erste Genugthuung ist, die er dem Ankläger gegenüber sich nimmt wobei er diesen in das Licht stellt, in welches er gestellt werden muß. Ich kann nur vollkommen meinem verehrten Freunde aus der Lausitz darin beistimmen, daß dem Gekränkten das Recht freistehen müsse, auf Fortgang der Untersuchung anzutragen, und das Ehrgefühl dieser hohen Kurie wird nur um so lauter und reiner hervortreten und erkannt werden, wenn dieser Antrag einstimmig angenommen wird.

Marschall: Das heißt, daß ein solches Erkenntniß nur von dem Richter und nicht in der Versammlung gefällt werden könne.

Fürst v. Lychnowski: Nein, in der Versammlung.

Fürst zu Lynar: Nein, mein Antrag ist der, daß es in diesem Falle eben so gehalten werden soll (auf Antrag des Angeklagten), wie es gehalten würde, wenn die Majorität ihn nicht freigesprochen hätte.

Justiz=Minister Uhden: Selbst dann, wenn die ganze Versammlung ihn freispricht? Dann muß die Fassung anders präzisirt werden; da der Herr Fürst zu Lynar nur gesagt hat, daß, wenn auch zwei Drittel die Frage verneinen, auf Antrag des Angeklagten die Untersuchung fortgestellt werden soll.

Fürst v. Lychnowski: Ich würde mir erlauben, den Antrag des Fürsten zu Lynar dahin zu modifiziren, daß gesagt wird: »Selbst dann, wenn die ganze Versammlung die Frage verneint.«

Graf York: Wenn die ganze Versammlung für die Unschuld des Mannes sich ausspricht, so weiß ich nicht, gegen welches Phantom er auftreten will.

Marschall: Dann könnte nur der Fall noch eintreten, daß eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet würde, aber keine weitere Untersuchung vor der Versammlung stattfände.

Justiz=Minister Uhden: Ich bin wohl mißverstanden worden. Der Antrag des Herrn Fürsten zu Lynar war dahin gerichtet, daß, wenn auch zwei Drittel die Frage verneinten, doch jedenfalls dem Angeklagten freistehen solle, den Fortgang der Untersuchung zu beantragen. Darauf habe ich er=

wiedert, daß mir das zu unbestimmt erschiene, es müßte bestimmter ausgedrückt werden, ob auch, wenn nur ein Einziger da wäre, welcher für das Schuldig sich ausspräche, auf ein solches Verfahren eingegangen werden müsse, indem sonst der Angeklagte auch dann darauf antragen könnte, wenn die ganze Versammlung ihn für unbescholten erklärte. Man muß also den Antrag näher präzisiren, und es müßte mindestens gesagt werden: »Selbst wenn noch ein Einziger da ist, welcher die Bescholtenheit behauptet.«

Fürst zu Lynar: Ich bin ganz damit einverstanden.

Fürst v. Lychnowski: Ich würde sagen: »Wird sie auch von zwei Drittel der Anwesenden oder von der ganzen Versammlung verneint, und nimmt der Antragsteller auch später seinen Antrag zurück, so soll dem Angeschuldigten doch das Recht, sich zu rechtfertigen, vorbehalten bleiben, und er die Befugniß haben, auf Untersuchung anzutragen.«

Justiz-Minister Uhden: Es dürfte allerdings genügen, wenn im Amendement gesagt wird: es ist gleichgültig, ob die ganze Versammlung oder zwei Drittel derselben ihn für unbescholten erklärt, ihm steht das Recht dennoch zu, die Untersuchung zu beantragen.

Referent: Nach den zuletzt gesprochenen Worten brauche ich blos Einzelnes hinzuzufügen, um jeden Zweifel zu heben. Der Gegenstand des Vorverfahrens ist nichts weiter, als die Frage: Soll das weitere definitive Verfahren eintreten? Dem Angeklagten muß, wie schon hinreichend entwickelt worden ist, der Schutz gewährt werden, daß er auch seinerseits sich vollkommen reinigen könne, wenn auch die erste Anklage fallen gelassen ist. Das Entscheidende der Sache ist also das, daß ihm das Recht hierzu unter allen Umständen gesichert bleiben muß. Also eine Zahl der früheren Abstimmung kann ihm dieses Recht nicht nehmen, und wenn den letzten Worten, die von dem Herrn Justiz-Minister gesprochen sind, Folge gegeben wird, so würde die Fassung so zu treffen sein, daß es dem Angeklagten in allen Fällen freigestellt bleibe, seinerseits auf Rehabilitirung anzutragen.

Marschall: Zuerst haben wir über den Paragraph abzustimmen. Die Abtheilung stimmt pure bei.

Eine Stimme: Aber das Amendement?

Marschall: Wir kommen zum Amendement später, dasselbe würde nicht wegfallen, wenn dem Antrage der Abtheilung beigestimmt wird. Der Abänderungs-Vorschlag enthält blos einen Zusatz, und es kann daher bei der Abstimmung um so mehr in der Ordnung geblieben werden, die bei Gesetz-Entwürfen gewöhnlich ist, daß nämlich zuerst über den Vorschlag der Abtheilung gestimmt wird.

Justiz-Minister Uhden: Das Gouvernement hat gar nichts gegen diesen Vorschlag, und das, was ich gesagt habe, bezog sich von Anfang an blos darauf, daß der Antrag nur deutlicher präzisirt werde.

Marschall: Die erste Frage ist auf den Vorschlag der Abtheilung gerichtet, welche dem Gesetz-Entwurf beistimmt, und würde in der Weise zur Abstimmung kommen, daß diejenigen, welche nicht beistimmen, aufstehen. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Landtags-Kommissar: Nachdem ein verehrter Redner gesagt hat, daß die Kurie der drei Stände den berathenen Vorschlag unanimiter angenommen habe, so will ich mir erlauben, den betreffenden Passus aus dem stenographischen Bericht vorzulesen. (Dies geschieht.) Es ist hiernach also pure angenommen, Sr. Majestät dem Könige vorzuschlagen, daß auch dann, wenn die Majorität ihn freispricht, er ohne Rücksicht auf das Stimmverhältniß dennoch selbst auf Einleitung der Untersuchung antragen kann.

Marschall: Es wird also füglich eine spätere Fassung noch vorzubehalten und im Allgemeinen die Frage zu stellen sein, ob man dem gemachten Vorschlage beitritt, und diejenigen, welche nicht beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Niemand erhebt sich)

Graf v. Sierstorpff: Ich glaube nicht, daß wir der Kurie der drei Stände gegenüberstehen, sondern dem ganzen Lande.

Referent: Zu §. 4 ist kein Abänderungs-Vorschlag gemacht worden, welcher zu berathen wäre.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist §. 4 des Gesetz-Entwurfs angenommen.

Referent: §. 5 würde zunächst nochmals vorzulesen sein. (Dies geschieht.) „Die Abtheilung hat einstimmig erkannt" u. s. w. (Liest die betreffende Stelle im Abtheilungs-Gutachten vor.) Die Abtheilung war der Ansicht, daß hier ein reines Uebersehen Platz gegriffen haben möchte. Wenn einmal angenommen wird, daß der Ausspruch anderer Körperschaften, als: militairischer Ehrengerichte, Bürgergemeinden ꝛc. eine Wirkung äußern könne, die in die ständischen Rechte eingreift, so schien es der Abtheilung sachgemäß, daß man unter allen Umständen dann wenigstens den ständischen Körperschaften den Weg anbahnen müßte, ihrerseits die Begnadigung nachsuchen zu können, wenn sie auch nicht die Körperschaft war, von der die Anklage ausgegangen ist.

Graf York: Nachdem heute durch das Amendement des Herrn Grafen von Arnim, welches angenommen ist, von der Versammlung ausgesprochen wurde, daß es Fälle gebe, wo mit der Ausschließung aus der ständischen Versammlung gleichzeitig die Bescholtenheit ausgedrückt sein kann, und daß es andererseits Fälle giebt, in denen dies nicht nothwendig gefolgert wird, so scheint mir nach diesem Beschluß die Ansicht des Ausschusses nicht mehr in dieser Weise aufgenommen werden zu können.

Königlicher Kommissar: Es ist von dem Herrn Referenten die Ansicht ausgesprochen, daß der §. 4 sich auf alle Fälle beziehen müsse, wo Jemand der Bescholtenheit wegen von der Stände-Versammlung ausgeschlossen sei. Hiergegen erlaube ich mir anzuführen, daß dies die Absicht der Verwaltung bei Vorlage des Gesetz-Entwurfes nicht gewesen sei. Wenn Jemand ipso jure dadurch ausgeschlossen ist, daß er zu entehrenden Strafen durch ein Kriminalgericht verurtheilt, oder durch das Ehrengericht vom Offizierstande ausgestoßen ist, oder auch durch die Stadtverordneten-Versammlung das Bürgerrecht verloren hat, so kann er nicht anders rehabilitirt werden, als dadurch, daß diejenige Verminderung seiner Ehre aufgehoben wird, welche Ursache seiner Ausschließung aus der Stände-Versammlung war. Wer also zu entehrenden Strafen verurtheilt ist, muß durch Seine Majestät den König pure begnadigt werden. In demselben Fall ist derjenige, der durch ein Ehrengericht aus dem Offizierstande entfernt ist, und wer auf gesetzlichem Wege aus den Bürger-Versammlungen ausgeschlossen ist, der muß zuvor auf gesetzlichem Wege wieder in die Versammlung aufgenommen werden. Hat diese Rehabilitirung stattgefunden, so hört auch die Ausschließung von den ständischen Functionen auf. Der §. 4 soll sich nur auf Fälle beziehen, wo Jemand durch eine ständische Versammlung selbst auf dem Wege, welchen der §. 3 vorschreibt, ausgeschlossen ist. Allerdings aber ist es die Ansicht gewesen, daß Personen, welche durch eine ständische Versammlung für bescholten erklärt sind, abgesehen von jeder Ursache der Bescholtenheit, auf den Antrag der Stände-Versammlung von Sr. Majestät dem Könige nach Verlauf von fünf Jahren begnadigt und in ihre ständischen Rechte restituirt werden können. Es ist nicht angenommen, daß jede Bescholtenheit einen unauslöschlichen Makel nach sich zieht, vielmehr soll in einem solchen Falle die auf Antrag der Stände erfolgte Begnadigung Sr. Majestät des Königs ausreichen, um als völlig rehabilitirt in die Stände-Versammlung zurückgeführt zu werden.

Fürst v. Lichnowski: Ich finde ein kleines Wort in dem Paragraphen V., ein Wort, das ich mit Freuden gelesen habe, und das mir viel Entschädigung zu enthalten scheint für frühere Vorfälle, es ist das Wörtchen „nur", es steht in dem Paragraphen: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen." Es haben sich also Se. Majestät des Allerhöchsten Einschreitens durch dieses Wörtchen „nur" begeben, und es darf Niemand selbstständig eingreifen, durch Niemand den Körperschaften das Recht genommen werden; und wenn wir uns vielleicht in einer Debatte, auf die ich nicht zurückkommen will, eines Rechtes begeben haben, so sehe ich in dem Wörtchen nur gewißermassen eine Genugthuung dafür. Wir sind die höchsten, die einzigen Richter über den Wiedereintritt in unsere Mitte, und des Königs Majestät haben von der Initiative gewißermaßen abgestanden. In dem Worte nur sehe ich eine große Rehabilitirung, und deswegen stimme ich der Fassung dieses Paragraphen mit Freuden bei.

Secretair: Ich wollte mir die Frage erlauben, ob die Bedenken, welche durch die Rede des Herrn Königl. Kommissars erörtert worden sind, nicht dadurch gehoben würden, daß man im §. 4 auf den §. 3 Bezug nehme.

Landtags-Kommissar: Das wäre eine Erläuterung ganz im Sinne des Gesetzes.

Marschall: Der Herr Referent hat selber erklärt, daß er es mehr für eine Fassung halte, und ich nehme an, daß derselbe auf die Fragestellung nicht bestehen wird. (Referent erklät sich damit einverstanden.) Es ist also zur Abstimmung kein Grund vorhanden, und wir können zum anderen Paragraphen übergehen.

Graf v. Arnim: Es ist mir nach dem eben Geäußerten einigermaßen zweifelhaft, ob eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, in welcher Weise nun der Wiedereintritt in die ständischen Versammlungen in solchem Falle effektuirt wird, wo der Antrag auf Rehabilitirung beispielsweise von einem Ehrengericht ausgeht, eine andere Versammlung als das Ehrengericht aber die Rehabilitation zu beantragen wünscht. Wenn ich recht verstanden habe, ist es die Ansicht des Gouvernements, daß in dem Falle, wenn ein Ehrengericht einen Offizier aus dem Offizierstande ausschließt und er hierdurch der Mitgliedschaft verlustig geht, eine Rehabilitirung nur stattfinden soll, wenn das Offizier-Corps oder er selbst auf Begnadigung antrüge, des Königs Majestät ihn begnadigte und hierdurch den früheren Ausspruch tilgte. Ich stelle nun die Frage, ob es nicht rathsam sein würde, da die Form der Rehabilitirung nach der eben ausführlich erörterten und präzisirten Fassung sich ausdrücklich nur bezeichnet findet, für den Fall des §. III., wo nämlich die Anklage von der ständischen Versammlung ausgeht, es nicht blos zur Beseitigung von Zweifeln, sondern überhaupt wünschenswerth wäre, zu bestimmen, wie es in den übrigen Fällen der Rehabilitirung mit dem Antrage zu halten.

Kriegs-Minister v. Boyen: In Hinsicht auf die militairischen Verhältnisse scheint es gar keinem Bedenken unterworfen, daß man von dem Grundsatze ausgehen muß, daß, wenn Jemand getrennt von dem Offizier-Stande gelebt hat, die militairischen Gerichte keine Cognition von ihm haben, sondern den anderen Körperschaften, die sein Leben beobachten konnten, überlassen müssen, den Antrag zu machen.

Graf York: Ich erlaube mir auf das zurückzukommen, was ich gleich anfangs geäußert habe, daß es mir scheint, als wenn die ständische Versammlung in allen den Fällen, wo mit dem Ausschluß aus ihrer Mitte nicht auch zu gleicher Zeit die Bescholtenheit verbunden wäre, wohl auch auf Rehabiliterung wieder antragen könne, das heißt auf die Rückgabe der Fähigkeit wieder in der ständischen Versammlung Platz nehmen zu dürfen. Im entgegengesetzten Fall muß ich bestimmt der Meinung bleiben, daß der, welcher für bescholten erachtet ist, überhaupt nicht mehr fähig ist, wieder aufgenommen zu werden.

Eine Stimme: Nach dem Stande der Sache, wie sie jetzt steht, muß ich dem widersprechen. Wir haben alle die für bescholten erklärt, welche unter Nr. 1 a und b des ersten Paragraphen begriffen sind; es kann Jemand aber einem Kiminal-Urtheil verfallen, nachher aber wieder begnadigt und wieder hergestellt werden; soll der sein ganzes Leben hindurch bescholten bleiben? Ich glaube, das ist unmöglich.

Marschall: Der Referent hat darauf verzichtet, daß eine Fragestellung erfolge.

Graf von Arnim: Ich glaube, über den Punkt würde man sich einigen müssen; mein Antrag geht dahin, daß zu §. 5, wo es heißt: »Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen«, hinzugefügt werde: »daß auch in den übrigen Fällen der Ausschließung von ständischen Rechten die ständische Körperschaft auf die Wiederzulassung und Begnadigung antragen könne. Meine Frage geht daher dahin: »Soll bei der Regierung beantragt werden, die ständische Körperschaft ist befugt anzuerkennen, auch in den Fällen auf Wiederzulassung zu ständischen Rechten anzutragen, in denen nicht von ihr selbst die Anklage ausgegangen ist?«

Referent: Das ist das Amendement der Abtheilung. Ich nehme keinen Anstand ihm beizutreten und es zur Abstimmung bringen zu lassen; ich halte es für wichtig und wesentlich.

Landtags-Kommissar: Gegen einen solchen Antrag würde von Seiten des Gouvernements nichts zu erinnern sein, wenn er nicht allein dahin ginge, eine auf diese Weise bescholtene Person zu den ständischen Versammlungen wieder zuzulassen, sondern dieselbe in allen Beziehungen zu rehabilitiren.

So aber, glaube ich, kann das Amendement auch nur verstanden werden. Für diesen Fall ist gewiß nichts dagegen zu erinnern, wenn ich gleich hinzufügen muß, daß ich den Zusatz nicht für nöthig halte, weil es sich von selbst versteht, daß einer ständischen Versammlung eine solche Bitte nicht verwehrt werden kann und wird.

Referent: Den Antrag, welchen der Graf Arnim vorgeschlagen hat, wünschte ich angenommen zu sehen. (Mehrere Stimmen treten dem Antrage bei.)

Marschall: Der Antrag ist unterstützt worden, und da er auch hinreichend verstanden ist, gehe ich sogleich zur Fragestellung über, in der Weise, daß die, welche ihm nicht beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben würden. (Der Antrag wird angenommen.) Wir kommen nun zu §. 6.

Referent verliest §. 6: »Die ständischen Rechte ruhen: 1) in allen den Fällen, in welchen das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruhen; 2) wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; 3) wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist.« Das Gutachten dazu lautet: »Die ständischen Rechte sollen in den drei in diesem Paragraphen angegebenen Fällen ruhen. Die Abtheilung findet es bei dem jetzigen Zustande unseres Kriminalgerichts-Verfahrens einigermaßen bedenklich, der Einleitung einer Kriminal-Untersuchung ohne Weiteres diese Wirkung beizulegen. Sie ist indessen einstimmig der Ansicht, daß sich dieser etwaige Uebelstand nicht bei Gelegenheit der jetzigen Verordnung beseitigen läßt, spricht jedoch den Wunsch aus, daß baldmöglichst festere Formen für die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung im Wege der Gesetzgebung geschaffen werden möchten.«

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist ein Einverständniß mit dem Antrage des Ausschusses vorauszusetzen, und wir können daher zum §. 7 übergehen.

Referent: §. 7 lautet: »Alle den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.« Die Abtheilung hat ihn einstimmig angenommen. (Liest): »Der §. VII. ist einstimmig als erwünscht und zweckmäßig anerkannt worden. Als Hauptfrage wird zur Abstimmung vorgeschlagen: Tritt die hohe Kurie dem Entwurfe der Verordnung bei? Schlüßlich wird bemerkt, daß der in der Denkschrift in Aussicht gestellte Erlaß einer Instruktion an die Gerichts-, Militair- und städtischen Behörden dringend nothwendig erscheint.«

Marschall: Auch hier ist dem Antrage des Ausschusses beigestimmt worden. Weitere Gegenstände liegen zur Berathung nicht vor, und ich muß mir vorbehalten, zu der nächsten Sitzung später einzuladen. Die Sitzung ist geschlossen. (Schluß der Sitzung ½3 Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 12. Mai.

Die Sitzung beginnt 10 Minuten nach 10 Uhr, unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls von Rochow.

Marschall: Verlesung des Protokolls.

(Nachdem das Protokoll durch den Secretair verlesen worden war.)

Marschall: Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern? Es ist nichts erinnert, das Protokoll ist also angenommen. Es ist die Allerhöchste Entscheidung über meine allerunterthänigste Eingabe eingegangen, betreffend die Auslegung des §. 26. des Geschäfts-Reglements.

Secretair Naumann verliest diese Entscheidung vom 9. Mai d. J., welche so lautet:

»Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5ten d. Mts., daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückerfolgende Petition mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechterhaltung der polnischen Nationalität und Sprache betreffend, vom 29sten v. Mts. nur vollkommen billigen kann. Denn da nach §. 13. der Verordnung vom 3ten Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben sollen, so dürfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nationalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen Einer Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Berathung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie als deren Marschall eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petition ausnahmsweise zur Berathung der Stände-Kurie zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuknüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeinenden Intentionen für alle Meine Unterthanen polnischer Nation ins Klare zu stellen; es würde aber diese Ueberweisung eine offenbare Verletzung des Gesetzes enthalten, und muß Ich es Mir lediglich aus diesem Grunde versagen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petition, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinzial-Landtages oder jetzt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das Genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird.

Berlin, den 9. Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Marschall der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags,
Oberst-Lieutenant von Rochow.

Marschall: Die verehrten Antragsteller aus der Provinz Posen werden hieraus entnommen haben, daß Se. Majestät der König zwar nicht geruht haben, meine allerunterthänigste Bitte in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen; indessen der Allerhöchste Bescheid giebt doch eine Erfüllung, die dem sehr nahe steht, was ich gebeten habe, Se. Majestät der König haben Kenntniß von dieser Petition genommen, Sie wollen, wenn diese Petition entweder jetzt oder durch Vermittelung des Provinzial-Landtages bei Allerhöchstdemselben eingereicht wird, darauf Rücksicht nehmen und Alles, was möglich ist, erfüllen. Ich glaube, die verehrten Bittsteller werden sich dadurch befriedigt halten. Anzuzeigen habe ich noch, daß Se. Majestät der König befohlen haben, daß bei der heute angekündigten Berathung über die Verordnung, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke, der Herr Präsident Lette das Ministerium des Innern vertreten wird. In den Händen der verehrten Mitglieder befindet sich der Abdruck eines Regulativs, welches ich über die Abfassung der stenographischen Berichte erlassen habe. Es ist ein Versehen, daß dieser Abdruck als Entwurf bezeichnet ist, es wird vielmehr schon heute danach verfahren werden. Es ist heute keine Sitzung in der Herren-Kurie, daher sind heute alle Stenographen bei uns beschäftigt, und die Berichtigung ihrer Niederschriften wird schon während der Sitzung oder nach derselben erfolgen können. Dennoch wird die Einrichtung vielleicht heute noch nicht ganz in Ausführung kommen können, weil es der erste Versuch ist und von 10 Stenographen, die erforderlich erachtet worden sind, nur neun anwesend sind; aber es wird doch annähernd geschehen können, was gewünscht worden ist. Auch habe ich anzuzeigen, daß der von 137 Mitgliedern unterzeichnete, bei mir eingegangene Antrag, den ich dem Herrn Marschall der Herren-Kurie mit dem Anheimgeben zugeschickt hatte, ihn in den Vereinigten Kurien zur Berathung zu bringen, mir von demselben, als hierzu nicht geeignet, wieder zugestellt worden, mir also nichts übrig geblieben ist, als ihn demjenigen der Herren Unterzeichner, welcher an der Spitze steht, zurückzugeben.

Abg. Frhr. v. Vincke: Ich fand, als ich gestern Abend spät nach Hause kam, das Schreiben vor und habe noch nicht Zeit gehabt, den übrigen Herren Antragstellern von dem Inhalte des Schreibens Kenntniß zu geben.

Marschall: Das Wort hat Herr von Bockum-Dolffs verlangt.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich muß zu meinem Bedauern auf einen Gegenstand zurückkommen, über den ich mich in der Sitzung vom 4ten d. M. rügend bereits ausgesprochen habe. Den vom Buchhändler Reimarus veröffentlichten Landtagsverhandlungen ist die Ueberschrift gegeben worden: „Unter Aufsicht des Secretariats.“ Meine Absicht ging damals dahin, die hohe Landtags-Versammlung dagegen zu verwahren, als ob das Secretariat des Landtages sich dazu hergeben könne, einer Buchhändler-Speculation seinen Namen zu verleihen. Anderentheils schien es mir auch nothwendig, diese Rüge anzubringen, damit sich Reimarus nicht ein Monopol aneigne. Gewiß ist es der Wunsch der hohen Versammlung, daß ihre Verhandlungen so weit als möglich in das ganze Publikum eindringen. Das geht aber nicht, wenn die Verhandlungen übermäßig vertheuert werden. Fallen sie der Konkurrenz anheim, so ist anzunehmen, daß sie um einen geringen Preis zu erlangen sein werden; solches hört aber auf, wenn eine Buchhandlung sich anmaßt, unter der angeblichen Aufsicht des Secretariats die Verhandlungen amtlich abzudrucken. Die damals ausgesprochene Rüge scheint von Reimarus nicht verstanden worden oder nicht scharf genug gewesen zu sein; denn er ist doch darauf noch so weit gegangen, die Verhandlungen unter der Rubrik: „Amtliche vollständige Ausgabe“ in der Beilage zur Nr. 127. der Allgemeinen (Augsburger) Zeitung vom 7. Mai c. anzukündigen, und er hat außerdem sogar hier in der Kanzlei der hohen Landtags-Versammlung einen Prospektus ausgelegt, der seine Sammlung abermals „als „unter Aufsicht des Sekretariats des Vereinigten Landtags“ herausgegeben bezeichnet. Es ist mir nun bekannt geworden, daß andere Unternehmer gleichfalls Ausgaben der Landtags-Verhandlungen veranstalten wollen, und diese würden abgeschreckt werden, sobald die von Reimarus herausgegebenen sich als amtlich zu erkennen geben. Es ist hier gesagt worden, daß der Marschall der Vereinigten Kurien und der Secretair v. Leipziger diesem Unternehmen eine gewisse Theilnahme zu widmen beabsichtigt hätten. Ich muß es dahin gestellt sein lassen, wie weit diese gehen soll, ich meines Theils kann im Namen des Secretariats zur Wahrung des Ansehens und der Würde der hohen Versammlung aber nur den bestimmten Antrag an den Herrn Marschall der Drei-Stände-Kurie richten, entweder zu veranlassen, daß der Buchhändler Reimarus die fragliche Rubrik weglasse, oder daß der Weg Rechtens gegen ihn betreten werde.

Abgeordn. von Leipziger: Ich glaube, daß das Secretariat kein Kollegium ist; wenn also einer der Secretaire die Aufsicht übernimmt, so sollte ich glauben, daß dies nur Sache des Secretairs ist. Ob der Herr Marschall vielleicht die Versammlung hätte darüber fragen sollen, muß ihm anheimgestellt bleiben.

Marschall: Von meiner Seite würde nur das geschehen können, daß ich dem Herrn Reimarus untersagte, die des Secretariats hierbei als mitwirkend bezeichen zu wollen (er wird unterbrochen durch mehrmaligen Ruf: »amtlich! amtlich!«) Ihm dieses zu untersagen, dazu bin ich nicht berechtigt. Um meinerseits den Weg Rechtens zu ergreifen, dazu bin ich ebenfalls nicht befugt. Ich kann also nur dem Herrn Landtags-Kommissar davon Anzeige machen, damit er die Schritte thue, welche er für angemessen hält.

Landtags-Kommissar: Die Verwaltung hat sich bisher in diese Privat-Spekulation in keinerlei Weise gemischt und am allerwenigsten solche zu einem privilegium exclusivum machen wollen. Im Gegentheil habe ich mich veranlaßt gefunden, dem Herrn Marschall der Vereinigten Kurie anzuzeigen, daß eine andere Buchhandlung sich erboten habe, die Ausgabe bedeutend wohlfeiler zu liefern, und anheimgestellt, ob sie mit diesem Buchhändler in ein ähnliches Verhältniß treten wollte. Wenn der Herr Marschall mir den Wunsch ausdrückt, dem 2c. Reimarus zu untersagen, die Ausgabe der Landtags-Verhandlungen eine amtliche zu nennen und sie als: »unter Aufsicht des Secretariats erschienen« zu bezeichnen; so würde ich das nicht anders ausführen können, als durch die Censur. Indeß glaube ich, daß, sobald diese Erklärung vorliegt, die Einwirkung des Censors genügen wird, um diesen Gegenstand zur Zufriedenheit der hohen Versammlung seiner Erledigung entgegenzuführen.

Abg. Hansemann: Mir scheint es, daß ganz einfach von Seiten des Herrn Marschalls anzuzeigen wäre, daß diese Herausgabe nicht eine amtliche sei. Eine solche Anzeige in den Zeitungen würde hinreichend genügen.

Marschall: Es wären also zwei Hauptmeinungen vorhanden. Die eine, ob der Vorschlag des Hrn. Landtags-Kommissars angenommen werden soll, und die andere, ob von dem Marschall die Anzeige gemacht werden soll, daß diese Ausgabe weder eine amtliche, noch eine durch das Sekretariat bestätigte ist.

Abg. Gier: Ich halte für nothwendig, daß unser Marschall (Getümmel) mit dem Marschall der Herren-Kurie Rücksprache nimmt (vermehrter Lärm), weil die Anzeige des Buchhändlers den ganzen Vereinigten Landtag berührt.

(Fortsetzung folgt.)